IMT Nuremberg Archives

H – 1273

International Court of Justice

H1273 – 0002

Professor Dr. E x n e r
Verteidiger des Angeklagten J o d l

Nürnberg, Juli 1946

P L Ä Y D O Y E R

für

Generaloberst a.D. ALFRED J O D L

H1273 - 0003

Herr P r ä s i d e n t ,

Meine Herren Richter!

In diesem einzigartigen Prozess steht die Findung der Wahrheit vor einzigartigen Schwierigkeiten. In einer Zeit, da die Wunden des Krieges noch bluten, die Erregung über die Geschehnisse der letzten Jahre noch zittert, in einer Zeit, in der die Archive der einen Seite noch verschlossen sind, soll in leidenschaftsloser Sachlichkeit ein gerechtes Urteil gefällt werden. Ein Prozessstoff ist vor uns ausgebreitet worden, der ein Vierteljahrhundert Weltgeschichte und die Geschehnisse aus vier Erdteilen umfasst. Und auf Grund dieses riesenhaften Material sehen wir 22 Männer gleichzeitig angeklagt. Das erschwert es ungeheuer, den Blick freizuhalten für Schuld und Verantwortlichkeit jedes Einzelnen. Denn Unmenschlichkeiten von kaum vorstellbarem Ausmasse sind hier zu Tage gekommen und es besteht die Gefahr, dass der tiefe Schatten, der auf einen Teil der Angeklagten fällt, auch

H1273 – 0004

auch den anderen verdunkelt. Mancher, fürchte ich, erscheint durch die Gesellschaft, in der er sich hier befindet, im anderen Lichte, als wenn er allein auf der Anklagebank sässe.

Die Ankläger haben diese Gefahr noch erhöht, indem sie - rechtliche und moralische Vorwürfe mischend - wiederholt Gesamtbeschuldigungen erheben: Alle Angeklagten hätten sich aus den besetzten Gebieten bereichert, nicht einer, der nicht gerufen hätte" Juda verrecke" usw. Ein Nachweis, dass dies für jeden Einzelnen zutrifft, ist garnicht versucht worden; aber schon die Behauptung macht die Stimmung gegen alle.

Zu diesem Vorgehen der Anklagebehörde, das die Klärung der individuellen Schuld erschwert, gehört auch, dass die Angeklagten Keitel und Jodl wie ein untrennbares Zwillingspaar behandelt werden: eine gemeinsame Anklage gegen sie seitens des englischen Anklägers, ein gemeinsamer Trialbrief seitens der französischen Anklagebehörde. Und vollend die sowjetrussischen Ankläger haben sehr wenig von den einzelnen Schuldigen sprechend, Vorwürfe auf Vorwürfe über die ganze Anklagebank

H1273-0005

ergossen. Das alles soll offenbar das Verfahren verkürzen, dient aber schwerlich der Aufklärung des Verschuldens jedes Einzelnen.

Ja, die Anklageschrift geht noch weiter: sie greift über diese 22 Angeklagten in das Schicksal von Millionen ein. Dies durch die Anklage gegen die Organisationen, die in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 10 die Wirkung hat, dass man für die Schuld anderer Personen bestraft werden kann.

Augenblicklich wichtiger endlich ist eine weitere Form der summarischen Behandlung der Angeklagten. Die Anklage zieht den Begriff der "Conspiracy" heran, um wiederum zum Ergebnis zu kommen, dass Personen individuell haftbar gemacht werden, für etwas, das andere verschuldet haben. Auf diesen Punkt muss ich näher eingehen, weil er auch meinen Mandanten betrifft. Zwar gel glaube ich, aus den Ausführungen meiner Vorredner hervor, dass eine Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen Frieden, Kreigsrecht und Menschlichkeit in Wahrheit nicht existiert hat, ich will daher nur eines zeigen: Sollte eine solche "Conspiracy" doch bestanden haben, so hat jedenfalls Jodl ihr nicht angehört.

Der Ankläger hat zugegeben, dass die Zugehörigkeit Jodls zur Conspiracy bis 1933 nicht

H1273 - 0006

nicht beweisbar war. Und wahrlich: Wer mit derartigem Misstrauen der ganzen nationalsozialistischen Bewegung gegenüberstand (deutsch. Protokoll, Seite 10 756) und mit so skeptischer Zurückhaltung von ihrer Machtergreifung sprach (deutsch. Protokoll 11, Seite 10 756, Zeuge General v. Vormann), hat nicht konspiriert, um Hitler in den Sattel zu helfen.

Aber die Anklage scheint zu meine, dass Jodl in der Zeit bis 1939 der angeblichen Verschwörung beigetreten sei. In Wahrheit hat sich auch in dieser Zeit für ihn nichts Wesentliches geändert.

Zwar ist nunmehr seine Einstellung gegenüber Hitler eine durchaus loyale. Denn Jodl verehrter Feldmarschall von Hindenburg war es, der Hitler zur Regierung berufen hatte und das deutsche Volk bestätigte diese Entscheidung mit über 90 % seiner Stimmen. Dazu kam, dass in den Augen Jodls, und nicht nur Jodl, die Autorität Hitlers mächtig steigen musste, angesichts seiner bewundernswerten aussen- und innenpolitischen Erfolge, die sich nunmehr aneinan-

H1273-0007

derreichten. Aber persönlich bleibt Jodl ohne jede Beziehung zu Hitler . Er hat keine der grossen Versammlungen mitgemacht, in denen Hitler sein Programm entwickelte, . Sein Buch" Mein Kampf", das Evangelium des Nationalsozialismus, hat er nur stückweise gelesen. Jodl blieb eben ein unpolitischer Mensch, entsprechend seinen persönlichen Neigungen, die fernab von Parteipolitik lagen und entsprechend den Traditionen der alten Offiziersfamilie, der er entstammte, Innerlich liberal eingestellt, hatte er für den Nationalsozialismus wenig Sympathie, Äusserlich war ihm als Offizier die Zugehörigkeit zur Partei verboten, jedes Wahlrecht, jede politische Betätigung versagt.

Wenn, wie die Anklage sagt, die Partei die Verschwörung zusammen gehalten hat und das "Instrument der Cohaesion" zwischen den Angeklagten gewesen ist, so fragt man vergeblich, welche Cohaesion bestand denn zwischen Jodl und - sagen wir- Sauckel- oder zwischen Jodl und Streicher. Er kannte bis zum Kriegsbeginn von sämtlichen Angeklagten ausser den Offizieren nur als einzigen Frick von einer oder zwei dienstlichen Konferenzen im Ministerium des Innern.

H1273 - 0008

Der NSDAP stand er fern, ja, ihren Organisationen im gewissen Sinne sogar feindlich gegenüber. Seine grösste Sorge in diesen Jahren - wie auch später bis zuletzt - war die Gefahr der Parteieinflüsse in der Wehrmacht. Jodl tut, was in seiner Macht steht, um die "Aufblähung" der SS zu einer Nebenwehrmacht zu verhüten, die Abgabe des Zollgrenzschutzes an Himmler zu verhindern (deutsch. Protocll Seite 10 784), und triumphierend trägt er in sein Tagebuch ein, dass Hitler nach dem Abgang des Generaloberst Freiherr von Fritsch nicht, wie befürchtet, den parteigebundenen General von Reichenau zum Oberbefehlshaber des Heeres ernannte, sondern den unpolitischen General von Brauchitsch usw. Hätte Jodl irgenwie nationalsozialistisch konspiriert, so hätte er sich in jedem dieser Punkte gegenteilig verhalten.

Jodl war denn auch bei keiner der sogenannten "Verschwörersitzungen" dabei: weder am 5.11.1937 (das Hitler-Testament ist ihm unbekannt geblieben), noch am Obersalzberg im Februar 1938, noch bei der Sitzung am 23. 5. 1939 und ebensowenig am 22.8.1939. Kein Wunder! Jodl war ja damals

H1273 - 0009

noch ein viel zu kleiner Mann, um bei derart staatentscheidenden Anlässen zugezogen zu werden: mit dem Oberstleutnant oder Oberst im Generalstab wird nicht konspiriert, man sagt ihm einfach, was er zu tun hat und damit ist - was seine Person betrifft - das Problem erledigt.

Der unwiederleglichste Beweis aber, dass Jodl keiner Verschwörung zur Führung des Angriffskrieges angehört haben kann, ist seine 10 monatige Abwesenheit gerade vor Beginn des Krieges.

Jodl war im Oktober 1938 aus dem Oberkommando der Wehrmacht ausgeschieden und wurde als Artilleriekommandeur nach Wien versetzt. Damals stand nach seiner Auffassung ein Krieg so wenig in Aussicht, dass er, bevor er Berlin verliess, aus eigener Initiative noch einen Sicherungaufmarsch nach allen Seiten entwarf. Dabei verlegte der die Masse der deutschen Kräfte ins Zentrum des Reiches, weil er eben keinen irgenwie bestimmten Gegner sehen konnte, gegen den ein Aufmarschplan vorzubereiten gewesen wäre (deutsch. Protokoll, Seite 10 856). Gerade ein Jahr vor Beginn des Angriffs machte dieser angebliche Ver-

H1273-0010

schwörer für Angriffskriege eine rein defensive Generalstabsarbeit,. Und obwohl er genau wusste, dass er in einem Kriegsfall nach Berlin zurückkehren müsse, schien ihm diese Möglichkeit so fernliegend, dass er mit seinen gesamten Möbeln nach Wie übersiedelte. Und noch mehr: Weil er wünschte, endlich wieder einer Kanzleitätigkeit zu entkommen, liess er sich für 1. Oktobe 1939 die Gebirgsdivision in Reichenhall zusichern. Und endlich: er besorgte sich noch im Juli Schiffsfahrkarten zu einer mehrwöchentlichen Seereise, die im September hätte einsetzen sollen. So sicher rechnete er mit einer friedlichen Weiterentwicklung.

Während dieser 10 Monate bis zu seiner Einberufung nach Berlin kurz vor Kriegsausbruch stand Jodl in keinerlei dienstlichen oder privaten Beziehungen zum OKW. Der einzige Brief, den er in jener Zeit von dort bekam, war eben jener, der ihm zum 1. Oktobe die Versetzung nach Reichenhall versprach. Man stelle sich vor: in der kritischsten Zeit, gerade in der Zeit, in der die angeblichen Verschwörer den Polenplan berieten, und ausarbeiteten, gerade in dieser Zeit war Jodl 10 Monate

H1273 - 0011

ausser jedem Kontakt mit den massgeblichen Leuten und wusste von dem, was vorging, nicht mehr als irgend einer seiner Leutnante. Als der Führer in diesem Sommer gelegentlich nach Wien kam, schi es Keitel nicht einmal der Mühe wert, ihm Jodl vorzustellen, obwohl doch Jodl im Kriegsfalle berufen war, als strategischer Berater des Obersten Befehlshabers den angeblichen gemeinsamen Angriffsplan durchzuführen. Man kann sich denken, wie erstaunt Jodl war, in der Anklageschrift zu lesen, er sei Mitglied einer Verschwörung zur Entfesselung des Krieges gewesen.

Aber vielleicht wird behauptet, Jodl sei erst nach 1939 der Conspiracy beigetreten.

Wie einer meiner Vorredner bereits dargetan hat, kann ein Offizier, der an der ihm zugewiesenen Stelle an der Durchführung eines Kriegsplans mitwirkt, nie als Verschwörer betrachtet werden. Er hat zwar einen Plan, der ihm mit seinem Oberhaupt gemein ist, aber er hat ihn nicht freiwillig zu dem seinigen gemacht, er hat auch kein "Agreement" abgeschlossen, sondern: innerhalb der normalen Dienstordnung tut er einfach das, was der Posten, auf dem er steht, verlangt.

H1273 - 0012

Gerade Jodl kann dafür als ein charakterristisches Beispiel betrachtet werden. Er geht nicht auf Grund freier Entscheidung nach Berlin. Dass er im Kriegsfall in den Stab des Führers einzutreten habe, stand längst fest. Das bestimmte die Ordnung, die für das laufende Mobilmachungsjahr betroffen war. Dieses Mobilmachungsjahr ging mit dem 30 September 1939 zu Ende, für das folgende Jahr war bereits General von Soderstern als Chef des Wehrmachtführungsstabes bestimmt. Wäre also der Krieg 6 Wochen später ausgebrochen, wäre Jodl als Kommandeur seiner Gebirgsdivision in den Krieg gezogen. Er würde dann aller Wahrscheinlichkeit nach heute nicht auf dieser Anklagebank sitzen. Man erkennt: Seine gesamt Tätigkeit im Krieg ist durch eine Regelung bestimmt, die von seinem Willen unabhängig im voraus längst festgelegt gewesen ist. Diese Tatsache ist meines Erachtens allein schon ein schlagender Beweis gegen seine Teilnahme an einer Verschwörung zur Führung von Angriffskriegen.

Als Jodl am 23.8.1939 in Berlin eintraf, war der Kriegsbeginn auf den 25 . 8. festgesetzt. Aus ihm unbekannten Gründen wurde er sodann noch

H1273 – 0013

6 Tage aufgeschoben. Der Plan fuer den Polenfeldzug lag fertig vor. Ihn herzustellen, brauchte er nicht zu konspirieren. Wenn es damals eine Verschwoerung gegen Polen gab, so sassen, wie wir jetzt aus dem deutsch-russischen Geheimvertrag wissen, die Mitverschwoerer ganz wo anders:

Dem Fuehrer wurde Jodl erst am 3. September 1939 vorgestellt, also erst n a c h Kriegsbeginn, zu einer Zeit, in der das Entscheidende bereits entschieden war.

Von nun an fuehrt ihn seine Dienststellung in die Naehe Adolf Hitlers. Freilich muss man beifuegen: nur in seine raeumliche Naehe. Wirklich nahe gestanden ist er ihm nie. Er lernte Hitlers Plaene und Absichten auch jetzt nicht kennen und wurde jeweils nur soweit in sie eingeweiht, als seine Arbeit es unbedingt forderte. Jodl wurde nie Vertrauter Hitlers, und kam nie in innerliche Beziehung zu ihm. Es blieb ein rein dienstliches Verhaeltnis und oft genug ein Konfliktsverhaeltnis.

Auch sonst war Jodl der Partei fremd geblieben. Keine Rede davon, dass er etwa in Wien Beruehrung mit den dortigen Parteifuehrern gesucht haette, obgleich das nah genug gelegen gewesen waere.

H1273 - 0014

Die meisten Parteifuehrer und die meisten der Angeklagten lernte er erst bei ihren gelegentlichen Besuchen im Fuehrerhauptquartier kennen. Mit Ausnahme der Offiziere blieb er ohne Beziehung zu ihnen. Die Parteiclique im Hauptquartier war ihm ein Greuel und ein unerfreulicher Fremdkoerper im Rahmen des Militaerischen. Gegen die Parteieinfluesse in der Wehrmacht zu kaempfen hat er nie aufgehoert.

Parteiveranstaltungen hat er auch jetzt nicht mitgemacht. An Reichsparteitagen hat er nicht teilgenommen, abgesehen davon, dass er dort einmal, dienstlich befohlen, die Vorfuehrungen der Wehrmacht mitangesehen hat. Die Muenchener Gedenktage am 9. November hat er ausnahmslos gemieden.

Nun hat der Anklaeger immer wieder seine Gauleiterrede herangezogen, um zu beweisen, dass Jodl sich trotz alledem mit der Partei und ihren Bestrebungen indentifiziert habe, dass er doch nicht nur Soldat, sondern ein Politiker war, dass er ein enthusiastischer Anhaenger Hitlers war.

Da ist zunaechst festzustellen: Das Dokument L 172, das uns als diese Gauleiterrede vorgelegt wird, ist nicht das Manuskript dieser Rede, sondern eine von seinem Stab zusammengestellte Materialsammlung, auf deren Grundlage

H1273 – 0015

Jodl erst sein Manuskript verfasste. Ueberdies wurde die Rede frei gehalten; bei keinem Wort dieses Dokuments ist erwiesen, dass Jodl es wirklich gesprochen hat.

Ferner muss der Anlass der Rede in Ruecksicht gezogen werden. Nach 4 harten Kriegsjahren, nach dem eben erfolgten Abfall Italiens und vor der neuerlichen ungeheuren Belastung, welche Hitler als letzte aeusserste Anstrengung der Bevoelkerung aufzuerlegen plante, in diesem kritischen Moment hing alles davon ab, dass der Willen des Volkes zu weiterem Durchhalten aufrecht blieb. Daher versuchte die Partei eine fachmaennische Information ueber die Kriegslage zu bekommen, um den sinkenden Mut wieder staerken zu koennen. Fuer diese Aufgabe bestimmte der Fuehrer den Generaloberst Jodl, - zweifellos die allein zustaendige Persoenlichkeit. Mancher haette diese Gelegenheit begruesst, sich bei den Parteifuehrern beliebt zu machen. Aber Jodl uebernahm die Aufgabe contre coeur. Der Titel des Vortrages lautet: "Die militaerische Lage am Anfang des 5. Kriegsjahres" , sein Inhalt ist eine rein sachliche

H1273 - 0016

Darlegung der Kriegslage an den verschiedenen Fronten und wie es zu ihr gekommen war. Anfang und Ende bringen - nach dem vorliegenden Dokument wenigstens - ein Loblied auf den Fuehrer, aus dem die Anklaeger bedenkliche Schluesse ziehen. Allein wenn ein Redner vor allem zuerst einmal das Vertrauen seiner Hoererschaft, dieser aus Parteifuehrern bestehenden Hoererschaft gewinnen muss, und seine Aufgabe ist. Zuversicht zu verbreiten in die hoechste militaerische Fuehrung, sind derartige rhetorische Floskeln etwas ziemlich selbstverstaendlich.

Uebrigens bestreitet Jodl ja nicht, manche Eigenschaften und Faehigkeiten des Fuehrers aufrichtig bewundert zu haben. Nur sein Vertrauter war er nie, nie sein Mitverschwoerer und er ist auch im Oberkommando der Wehrmacht der unpolitische Mensch geblieben, der er immer war.

Jodl war also nicht Glied einer Verschwoerung kein Conspiracy-Begriff kann helfen, ihn verantwortlich zu machen fuer Handlungen, die er nicht selbst schuldhaft begangen hat.

H1273 - 0017

Ich wende mich nun diesen einzelnen Handlungen zu, die Jodl zum Vorwurf gemacht werden.

Nach Artikel 6 der Charter ist das Gericht zustaendig fuer gewisse Verbrechen, gegen den Frieden, das Kriegsrecht und die Menschlichkeit, die in der Charter aufgezaehlt sind und fuer die man individuell strafrechtliche Haftbarkeit der schuldigen Einzelpersonen festgesetzt hat. Wenn wir zunaechst absehen von den Verbrechen gegen die Menschlichkeit, fuer die etwas besonderes gilt, sind es zwei Voraussetzungen unter denen eine individuelle Bestrafung der Angeklagten stattfinden kann:

1.) Es muss eine Voelkerrechtswidrigkeit vorliegen, an der sie sich irgendwie mitschuldig gemacht haben. Der Sinn dieses ganzen Prozesses und der Sinn der Charter liegt ja darin, dass die Normen des Voelkerrechts durch strafrechtliche Sanktionen in ihrer Kraft verstaerkt werden sollen. Wenn also eine Voelkerrechtswidrigkeit bestimmter Art begangen wird soll nicht nur wie bisher die Haftung des rechtsverletzenden Staates eintreten, sondern darueber hinaus sollen kuenftig schuldige Einzelpersonen dafuer bestraft werden. Daraus folgt: ohne Voelkerrechtswidrigkeit keine Strafe.

H1273-0018

2.) Aber nicht fuer alle Voelkerrechtswidrigkeiten ist eine derartige Haftung von Einzelpersonen vorgesehen, sondern nur fuer die im Statut ausdruecklich genannten. Artikel 6 a) nennt die Verbrechen gegen den Frieden, der Punkt b) Verbrechen gegen die Gesetze und Gebraeuche des Krieges. Andere Taten, moegen sie auch voelkerrechtswidrig sein, gehoeren nicht hierher.

Es waere uns mancher Verhandlungstag erspart geblieben, wenn die Anklagebehoerde diese zwei Punkte von Anfang an beruecksichtigt haette. Dennwie noch zu erweisen ist - zeigt sie die Tendenz, ueber diese Grenzen hinaus die Angeklagten auch fuer Voelkerrechtswidrigkeiten, die nicht in der Charter genannt sind, in Anspruch zu nehmen; aber damit nicht genug: auch fuer Taten, die ueberhaupt nicht rechtswidrig sind, sondern allenfalls als unmoralisch gelten koennen, sollen sie zur Verantwortung gezogen werden.

Ich halte mich in folgendem an die klare Disposition des anglo-amerikanischen Trialbriefs und fuege hinzu, was noch von den beiden anderen Anklaegern gegen Jodl vorgebracht worden ist.

H1273 – 0019

I.

Punkt 1.) : die Mithilfe zur Ergreifung und Konsolidierung der Macht seitens der Nationalsozialisten ist - wie schon hervorgehoben - fallen gelassen.

Punkt 2.) und 3.) betrifft Aufruestung und Rheinlandbesetzung. Mit der Einfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht und der Aufruestung hatte Jodl nichts zu tun.

Jodls Tagebuch enthaelt kein Wort ueber Aufruestung. Er war Mitglied des Reichsverteidigungsausschusses, der aber mit Aufruestungsfragen nicht befasst war. Er beschaeffigte sich hier mit den Massnahmen, welche die Zivilbehoerden fuer den Mobilmachungsfall zu ergreifen hatten. Darin lag nichts Rechtswidriges. Eine Mobilmachung z.B. im Falle eines feindlichen Angriffs war uns nicht vorgesa t. Die Vorbereitungen in der entmilitarisierten Zone, die Jodl dem Ausschuss vorschlug, beschraenkten sich ebenfalls auf die Zivilbehoerden und bestanden ausschliesslich darin, eine Raeumung des westrheinischen Gebietes vorzubereiten, um im Fall einer franzoesischen Besetzung die Rheinlinie zu verteidigen. Sie waren rein defensiv.

H1273 - 0020

Wenn Jodl trotzdem strengste Geheimhaltung dieser defensiven Massnahmen empfahl, zeugt das doch nicht von verbrecherischen Plaenen, sondern war eine Selbstverstaendlichkeit. In der Tat war besondere Vorsicht noetig, denn die franzoesische Ruhrbesetzung stand noch in frischer Erinnerung.

Auch mit der Rheinlandbesetzung hatte Jodl nichts zu tun, er erfuhr erst 5 Tage vor der Ausfuehrung von diesem Beschluss des Fuehrers.

Weitere Ausfuehrungen sind ueberfluessig, denn nach der Charter gehoert weder die Aufruestung noch die Rheinlandbesetzung - moegen sie voelkerrechtswidrig gewesen sein oder nicht - zu den Straftaten des Artikels 6 :

Nur wenn man darin eine Vorbereitung eines Angriffskrieges zu erblicken hatte, fielen diese Faelle unter die Charter. Allein wer haette in jener Zeit an einen Angriffskrieg gedacht? Wir konnten 1938 mangels ausgebildeter Mannschaften nicht den 6. Teil der Divisionen ins Feld stellen wie unsere vermutlichen Gegner, - Frankreich, die Tschechoslowakei und Polen. Die erste Stufe der Aufruestung sollte 1942 erreicht, der Westwall 1952 fertig werden, schwere Artillerie fehlte ganz, die Panzer

H1273 - 0021

waren in der Erprobung, die Munitionslage war katastrophal. 1937 hatten wir kein einziges Schlachtschiff, noch 1939 nicht mehr als 20 ozeanfahrende U-Boote, das war weniger als 1/10 der englischen und franzoesischen. An Kriegsplaenen existierte nur ein Grenzschutzplan gegen den Osten. Sehr charakteristisch ist die Darstellung unserer Lage im Reichsverteidigungsausschuss: Als ganz selbstverstaendlich wurde gesagt, dass ein kuenftiger Krieg im eigenen Land sich abspielen wuerde, also nur ein Defensivkrieg sein koenne. Dok. Bd. I S. 14 (Jo 6). Dies war wohlgemerkt eine Aeusserung in einer geheimen Sitzung jenes Ausschusses. Die Eventualitaet einer Offensivaktion wurde garnicht erwaehnt. Aber auch zu ernster Defensive waren wir damals nicht faehig. Darum kamen sich die Generale schon bei der Rheinlandbesetzung als va-banque-Spieler vor. Dass aber jemand von ihnen uthopisch genug gewesen waere, an eine O f f e n s i v e zu denken, dafuer liegt nicht der Schein eines Nachweises vor.

Als Punkt 4.) - 6.) nennt der Trialbrief: Teilnahme an der Planung und Ausfuehrung des Angriffs auf Oesterreich und die Tschechoslowakei.

H1273 - 0022

a) Einen Aufmarschplan gegen O s t e r r e i ch gab es ueberhaupt nicht. Die Anklaeger haben das Dokument C 175 als solchen angefuehrt. Allein das ist ein Missverstaendnis. Es ist dies ein Programm fuer die Ausarbeitung der verschiedensten Kriegsplaene, also Z.B. fuer einen Krieg gegen England gegen Litauen, gegen Spanien usw. Unter diesen theoretischen Kriegsmoeglichkeiten wird auch der Fall " O t t o " erwaehnt, d.h. eine Intervention in Oesterreich im Falle eines Restaurationsversuches der Habsburger. Dieser Fall sei nicht auszuarbeiten, sondern lediglich "zu durchdenken ", so heisst es in dem Dokument. Allein da keinerlei Anzeichen fuer einen derartigen Versuch der Habsburger vorhanden war, wurde hierfuer ueberhaupt nichts vorgearbeitet.

Die Sitzung am 12.2.1937 am Obersalzberg hat Jodl nicht mitgemacht. Zwei Tage nachher wurde befohlen, gewisse Taeuschungsmanoever vorzuschlagen, offenbar um einen Druck auf Schuschnigg auszuueben, sich an die Obersalzberger Abmachung zu halten. Darin liegt nichts Rechtswidriges, wenn auch der Anklaeger von "verbrecherischen Methoden"

H1273 - 0023

spricht. Vom Einmarschbeschluss des Fuehrers wurde Jodl 2 Tage vor dessen Durchfuehrung voellig ueberrascht. Diesen Einmarschbefehl gab der Fuehrer telefonisch. Jodls schriftlicher Befehl diente nur dazu, ihn aktenkundig zu machen. Waere dies erst der massgebende Befehl gewesen, waere er ja viel zu spaet gekommen. Er wurde am 11.III.um 9.00 Uhr ausgegeben, der Einmarsch fand am naechsten Morgen statt. Sein Verlauf wurde uns geschildert. Die Truppe war rein friedensmaessig ausgeruestet. Die Oesterreicher kamen ihr ueber die Grenze zur Begruessung entgegen. Oesterreichische Truppen fuegten sich in den Zug ein und machten den Marsch nach Wien mit. Es war ein Triumphzug mit Jubel und Blumen.

b) Es folgt der Fall Tschechoslowakei. Noch im Fruehjahr 1938 erklaerte Hitler, er beabsichtige nicht "die Tschechoslowakei in absehbarer Zeit anzugreifen" (vgl. PS 388 vom 30.5. 1938.) Nach der unprovozierten tschechischen Teilmobilisierung aenderte er diesen Standpunkt und beschloss, ab 1.10.1938 - also nicht am 1.10.38 - die tschechische Frage zu loesen, wofern

H1273 - 0024

spricht. Vom Einmarschbeschluss des Fuehrers wurde Jodl 2 Tage vor dessen Durchfuehrung voellig ueberrascht. Diesen Einmarschbefehl gab der Fuehrer telefonisch. Jodls schriftlicher Befehl diente nur dazu, ihn aktenkundig zu machen. Waere dies erst der massgebende Befehl gewesen, waere er ja viel zu spaet gekommen. Er wurde am 11.III.um 9.00 Uhr ausgegeben, der Einmarsch fand am naechsten Morgen statt. Sein Verlauf wurde uns geschildert. Die Truppe war rein friedensmaessig ausgeruestet. Die Oesterreicher kamen ihr ueber die Grenze zur Begruessung entgegen. Oesterreichische Truppen fuegten sich in den Zug ein und machten den Marsch nach Wien mit. Es war ein Triumphzug mit Jubel und Blumen.

b) Es folgt der Fall Tschechoslowakei. Noch im Fruehjahr 1938 erklaerte Hitler, er beabsichtige nicht "die Tschechoslowakei in absehbarer Zeit anzugreifen" (vgl. PS 388 vom 30.5. 1938.) Nach der unprovozierten tschechischen Teilmobilisierung aenderte er diesen Standpunkt und beschloss, ab 1.10.1938 - also nicht am 1.10.38 - die tschechische Frage zu loesen, wofern

H1273 – 0025

ein Eingreifen der Westmaechte nicht zu erwarten sei. (Dok.Buch I, S. 29). Jodl hatte daher die generalstabsmaessigen Vorbereitungen zu treffen. Er tut es in der Ueberzeugung, dass seine Arbeit Theorie bleiben wuerde, denn - da der Fuehrer einen Konflikt mit dem Westen unter allen Umstaenden vermeiden wollte, waren friedliche Vereinbarungen zu erwarten. Jodl bemueht sich nur darum, dass nicht durch eine tschechische Provokation dieser Plan gestoert wurde. (Dok. Band I, Seite 34). In der Tat ist es so, wie erwartet, gekommen. Nachdem die Untersuchung durch Lord Runciman die Unhaltbarkeit der nationalen Verhaeltnisse in der Tschechoslowakei und die Berechtigung des deutschen Standpunktes dargetan hatte, kam es zum Muenchener Abkommen mit den Grossmaechten.

Jodl wird nun der Vorwurf gemacht, dass er in einer Vortragsnotiz vorgeschlagen hat, eventuell einen Zwischenfall als Anlass des Einmarsches "organisieren" zu lassen. Die Gruende dafuer hat er uns dargetan. Es ist jedoch nicht zu einem Zwischenfall gekommen.

Ein Voelkerrechtsbruch ist diese Vortrags-

H1273 – 0026

notiz schon darum nicht, weil es sich um interne Erwaegungen handelt, die nach aussen nie Bedeutung erlangt haben. Und selbst wenn es zur Ausfuehrung der Idee gekommen waere, so sind doch derlei Listen immer ueblich gewesen, seit die Griechen ihr trojanisches Pferd gebaut haben. Odysseus, der Urheber dieses Gedankens, ist deshalb vom antiken Dichter als der "Listenreiche" gepriesen, nicht als "verbrecherisch" gebrandmarkt worden. Ich sehe in Jodls Verhalten auch nichts Unmoralisches, schliesslich gelten im Verkehr der Staaten doch etwas andere Moralgrundsaetze als in Erziehungsinstituten fuer christliche junge Maedchen.

c) Die Besetzung des Sudetenlandes selbst ist ebenso friedlich verlaufen wie die Oesterreichs. Von der befreiten Bevoelkerung auf das herzlichste begruesst, marschierten die Truppen in das deutsche Gebiet ein, das das tschechische Militaer bis zur verabredeten Linie geraeumt hatte.

Diese beiden Einmaersche sind keine nach der Charter strafbaren Taten. Das waren keine Angriffs (dazu gehoert Gewaltanwendung), noch weniger Kriege (dazu gehoert Waffenkampf), geschweige Angriffskriege. Derartige friedliche

H1273 - 0027

Invasionen als "Angriffskriege" zu betrachten, ginge noch ueber die beruechtigten Analogieschluesse der nationalsozialistischen Strafgesetzgebung hinaus. Die vier Signaturstaaten haetten ja diese Invasionen, die noch in frischer Erinnerung waren, in den Artikel 6 mit aufnehmen koennen, allein man tat es nicht, man wollte eben offenbar die voellig neuartige Bestrafung von Einzelpersonen auf Kriege beschraenken, nicht aber derartige unkriegerische Aktionen poenalisieren. Ganz allgemein muss man ja sagen: Jede extensive Auslegung der Strafbestimmungen der Charter ist unzulaessig. Es gilt der alte Satz: "privilegia stricte interpretenda sunt". Hier liegt nun ein privilegium odiosum vor. Ja, es hat wohl kaum je ein sinnfaelligeres Beispiel eines privilegium odiosum gegeben, als die Strafverfolgung einseitig nur von Angehoerigen der Achsenmaechte.

Man koennte nun noch auf den Gedanken kommen, Jodl dafuer verantwortlich zu machen, dass er einen Aufmarschplan gegen die Tschechoslowakei zu einer Zeit entworfen hat, in der der friedliche Ablauf noch nicht gesichert war.

H1273 - 0028

Allein Jodl hat mit einer friedlichen Loesung gerechnet und sie mit guten Gruenden erwartet. Es fehlte ihm also die Absicht, einen Angriffskrieg vorzubereiten.

Zu dieser tatsaechlichen Feststellung, welche die Schuld Jodls ausschliesst, kommt eine juristische Erwaegung: Wir haben festgestellt und darueber duerfte kein Zweifel sein: Keine Strafe fuer Verbrechen gegen den Frieden ohne Voelkerrechtswidrigkeit. - Wenn nun die Charter Vorbereitung des Angriffskrieges unter Strafe stellt, so meint sie offenbar: Wer einen stattgefundenen Angriffskrieg vorbereitet hat, solle bestraft werden. Kriegsplaene dagegen, die Plaene bleiben, gehoeren nicht hierher. Sie sind nicht voelkerrechtswidrig. Das Voelkerrecht kuemmert sich nicht um das, was in den Koepfen und Bueros geschieht. Was international bedeutungslos ist, widerspricht nicht dem internationalen Recht. Angriffsplaene, die unausgefuehrt blieben - ebenso wie blosse Angriffsabsichten - moegen unmoralisch sein, rechtswidrig sind sie nicht und fallen nicht unter die Charter.

H1273 – 0029

Hier nun handelt es sich um unausgefuehrte Plaene, denn die auf internationaler Vereinbarung beruhende, friedliche Besetzung des Sudetenlandes war kein Angriffskrieg und die uebrigens ebenfalls widerstandslos und ohne Krieg erfolgte - Besetzung des restlichen Landes hing mit Jodls Plaenen nicht mehr zusammen.

Diese Besetzung des restlichen tschechoslowakischen Gebietes im Maerz 1939 braucht hier nicht naeher besprochen werden. Denn Jodl war damals in Wien und an dieser Aktion unbeteiligt. Er hatte auch mit ihrer Planung nichts zu tun. Denn sie steht mit Jodls seinerzeitigen Generalstabsarbeiten in keinerlei Zusammenhang. Seither hatte sich ja die militaerische Lage voellig geaendert: Das Sudetenland mit seinen Grenzbefestigungen war jetzt in deutschem B esitz. Der kampflose Einmarsch, der nun stattfand, geschah daher nach ganz anderen Plaenen, wofern solche ueberhaupt vorhanden waren. An diesem Einmarsch selbst nahm Jodl nicht teil.

H1273 – 0030

Punkt 7 des Trialbriefes betr. Kriegsspannung gegen P o l e n : Hierueber ist das Wesentliche schon gesagt: Als Jodl Berlin verliess, existierte kein Aufmarschplan gegen Polen, als er am 23. August 1939 zurueckkehrte, bestand die Absicht, am 25. in Polen einzumarschieren, der Plan dafuer war natuerlich fertig, Jodl an ihm unbeteiligt.

In der Anklage wird noch hervorgehoben, Jodl sei am 3.9. in Polen im Fuehrerzug anwesend gewesen, das sei ein Beweis, dass er den Krieg mitgemacht habe. Ist auch dies ein Vorwurf gegen einen Soldaten ?

Punkt 8 des Trialbriefs betrifft Angriffe auf die 7 Staaten von Norwegen bis Griechenland. Der Trialbrief fasst diese Kriege in einem Punkt zusammen. Mit Recht. Sie bilden eine Einheit, weil sie alle mit militaerischer Notwendigkeit und logischer Konsequenz sich aus dem Polenkrieg und dem Eingreifen Englands ergeben haben. Gerade darum ist es fuer die

H1273 – 0031

Beurteilung Jodl so wichtig, dass er mit der Entfesselung des Polenkrieges nichts zu tun hatte.

Die Historiker werden noch lange zu forschen haben, ehe man weiss, wie alles wirklich kam. Fuer das Urteil ueber Jodls Verhalten ist allein entscheidend, wie sich fuer ihn jeweils die Lage zeigte, ob er nach dem, was ihm bekannt war, den jeweiligen Kriegsentschluss Hitlers als berechtigt ansah, und wieweit er Einfluss auf die Entwicklung hatte. Nur dies geht uns hier an.

a) Norwegen - Daenemark.

Die Kriegsmarine fuerchtete im Herbst 1939 die Festsetzung Englands in Norwegen; sie musste nach den Erfahrungen des ersten Weltkrieges und unter Beruecksichtigung der Moeglichkeiten des Luftkrieges damit rechnen und hatte zweifellos recht, wenn sie meinte, ein englisches Unternehmen dieser Art wuerde ein schlechthin kriegsentscheidender Schlag sein. Dann wuerde die deutsche Flotte vom Atlantik abgesperrt, die Seezufuhr der nordschwedischen Eisenerze unmoeglich; die deutschen Haefen in der Ostsee voellig unsicher, bald unbenutzbar, - ganz

H1273 - 0032

Norddeutschland unter der Drohung der englischen Luftgeschwader in Norwegen; Dänemark und Schweden ohne Rücksicht auf den Neutralitätswillen ihrer Regierungen mindestens mit ihrem Luftgebiet zur Verfügung Englands bei Operationen gegen Norddeutschland. Hitler äusserte, er wünsche die Aufrechterhaltung der Neutralität Norwegens. Das schien Jodl selbstverständlich. Denn wenn sie aufhörte, hiess es eben, dass Norwegen entweder englischer Luft= und Seestützpunkt mit den geschilderten Folgen wurde oder in deutscher Hand mehr als 20 Divisionen deutscher Truppen ständig band. Nach den vorliegenden Meldungen kam aber Hitler, wie er sagte, zu der Überzeugung, dass die norwegische Regierung das Land nicht ausserhalb des englischen Machtbereiches hielt oder halten konnte. In der Tat war - spätestens im Frühjahr 1941 - ein Teil des norwegischen Herrschaftsbereiches, nämlich die Küstengewässer, militärisch in der Hand Englands, wie Minensperren und der Fall "Altmark" zeigten. Das Land war objektiv nicht mehr neutral. Die Frage war

H1273 - 0033

in Jodls Auge für Hitler überhaupt nicht, ob Norwegen neutral bliebe oder nicht, sondern ob Norwegen für Kriegsdauer noch völlig in das militärische Kraftfeld Englands fiel oder ob das von Deutschland rechtzeitig verhindert wurde.

Es war dieselbe Alternative, die England und die Vereinigten Staaten für Island sahen; sie haben verhindern wollen, dass - wie sie befürchteten - die Deutschen Hand auf die Insel legten und damit Englands militärische Position vielleicht tödlich verschlechterten.

Die dänische Frage ist lediglich ein Akzessorium.

Jodl hörte im November 1939 erstmals und zwar von Hitler selbst von den Befürchtungen der Marine, dass England die Absicht habe, nach Norwegen zu gehen. Er erhielt dann Nachrichten, die keinen Zweifel liessen, dass diese Befürchtungen im Kern richtig waren. Ferner hatte er fortlaufend Berichte, wonach die norwegischen Küstengewässer immer mehr und mehr unter englischen Herrschaftsbereich kamen, somit Norwegen tatsächlich nicht mehr neutral war. /

H1273 - 0034

Jodl war fest überzeugt und ist es heute noch, dass die deutschen Truppen noch in letzter Min die englische Landung verhütet haben. Wie auch ner die Entscheidung Hitlers rechtlich beurteil werden mag, Jodl hat sie nicht beeinflusst, hat sie für rechtmässig gehalten und musste sie dafür halten. Selbst wenn man also Hitlers Entschluss als Neutralitätsbruch ansehen wollte, s hat doch Jodl ganz sicher durch seine Generalstabsarbeit nicht schuldhafte Beihilfe geleiste

b) Belgien-Niederlande-Luxemburg.

Jodl wusste wie jeder militärische Fachmann: Wenn Deutschland den Krieg im Westen durchfechten musste, blieb kein anderer Weg al derjenige der militärischen Offensive. Angesichts der unzulänglichen Hilfsmittel der damaligen deutschen Rüstung und angesichts der Stärke der Maginot-Linie war aber militärisch keine andere Möglichkeit zur Offensive gegeben als durch Belgien.

Hitler stand also, aus rein militärischen Gründen, vor der Notwendigkeit, durch Belgien

H1273-0035

zu operieren. Jodl wusste aber auch, wie jeder Deutsche, der den August 1914 erlebt hat, genau, welcher schwere politische Entschluss damit ins Auge gefasst wurde, sofern Belgien neutral war, d.h. gewillt und imstande war, dem Krieg fernzubleiben.

Die Meldungen, die Jodl zu Gesicht bekam und gegen deren Richtigkeit keine begründbaren Bedenken aufkommen konnten, zeigten nun, dass die belgische Regierung neutralitätswidrig bereits mit den Generalstäben der Feinde Deutschlands zusammenarbeitete. Dies kann jedoch hier, bei der Verteidigung Jodls, dahingestellt bleiben. Es genügt zu wissen, und das ist unbestreitbar, dass Belgien mit einem Teil seines Staatsgebietes, nämlich dem Luftgebiet, von den Westgegnern Deutschlands für ihre militärischen Zwecke fortgesetzt benutzt wurde.

Und vielleicht noch stärker gilt dies von den Niederlanden. Seit den ersten Tagen des Krieges durchflogen die englischen Maschinen nach Gefallen niederländischen und belgischen Luftraum. Nur in einem Teil der zahlosen Fälle protestierte die Reichsregierung und das waren 127 Fälle.

H1273 - 0036

Die Anklage stellt die Rechtsfrage nicht richtig. Bevor der Luftkrieg zu seiner heutigen Bedeutung aufstieg, war es so: ein Staat, der neutral bleiben wollte, konnte sein Gebiet der ständigen und beliebigen militärischen Benutzung durch einen der Kriegführenden vorenthalten, oder es gab die klare Beendigung des Neutralitätsstandes. Seit der Luftkriegsmöglichkeit kann ein Staat den Luftteil seines Gebietes einem der Kriegführenden preisgeben oder preisgeben müssen, und dabei äusserlich diplomatisch neutral bleiben. Den Schutz der Neutralität kann aber nach dem Wesen des Gedankens nur derjenige Staat in Anspruch nehmen, dessen ganzes Staatsgebiet objektiv ausserhalb des Kriegstheaters bleibt.

Die Niederlande und Belgien waren längst vor dem 10. Mai 1940 tatsächlich nicht mehr neutral. Denn ihr Luftgebiet stand mit oder gegen ihren Willen dem Gegner Deutschlands praktisch zur freien Verfügung. Welchen Beitrag sie damit zur militärischen Stärke Englands, d.h. eben <u>eines</u> der Kriegführenden leisteten, weiss jedermann. Man braucht nur an Deutschlands "Achilliesferse" denken: das Ruhrgebiet.

H1273 - 0037

Unsere Gegner standen offenbar auf dem Standpunkt: soweit die Barriere Hollands und Belgiens unser Industriegebiet gegen Flieger schützt, ist ihre Neutralität unbeachtlich, soweit sie aber Frankreich und England schützt, ist ihr Bruch ein Verbrechen.

Jodl erkannte selbstverständlich die Lage. Seine Meinung über die Rechtsfrage war freilich für Hitler völlig gleichgültig. Seine Tätigkeit blieb auch hier die normale Tätigkeit eines Generalstabsoffiziers.

c) Griechenland.

Hitler wollte den Balkan aus dem Kriege heraushalten, aber Italien hatte Anfang Oktober 1940 gegen seinen Willen Griechenland angegriffen. Als die Italiener in Bedrängnis kamen, wurde deutsche Hilfe erbeten. Jodl riet ab, weil dann mit einem englischen Eingreifen auf dem Balkan gerechnet werden müsste und damit jede Hoffnung auf Lokalisierung des italienisch-griechischen Konflikts verloren ginge. Hitler

H1273 - 0038

befahl dann, alles für die doch vielleicht auftretende Notwendigkeit vorzubreiten, dass deutsche Hilfe für Italien und gegen Griechenland unvermeidlich würde (Befehle vom 12. November und 13. Dezember 1940).

Wenn es nicht gelang, den griechisch-italienischen Konflikt zu lokalisieren, war es klar, dass Griechenland im deutsch-englischen Grosskampf hineingerissen würde. Die Frage war nun, ob sein Gebiet innerhalb des britischen oder innerhalb des deutschen Kriegskontrollbereiches liegen würde. Und so wie im Fall Norwegen, Belgien und Holland ein Teil des Staatsgebietes dieser Länder schon vor Beginn des offenen Krieges bereits England zur Verfügung gestanden hatten, sie also - mindestens objektiv - nicht mehr neutral waren, vielleicht nicht mehr neutral sein konnten, so war es auch nun mit Griechenland. Die griechische Anklage stellt fest, dass englische Truppen am 3. März 1941 auf dem griechischem Festland gelandet sind, nachdem Kreta schon einige Zeit vorher in den englischen Kontrollbereich gekommen war. Hitler hat erst am 24. März 1941 den Luftkampf bei Kreta freigegeben, und gar erst am 6. April die Landangriffe eröffnet.

H1273 – 0039

Jodl hat auch hier auf die Entschlüsse Hitlers keinen Einfluss gehabt. Es konnte für ihn nicht zweifelhaft sein, dass Hitlers Entschluss unvermeidlich war, sowie sich der Krieg der Weltmächte nun einmal entwickelte. Es war keine Wahl; das griechische Staatsgebiet wäre in immer grösseren Teilen in die englische Machtsphäre gezogen worden und würde zum Absprunghafen für Bombengeschwader gegen das rumänische Erdölgebiet geworden sein, wenn Deutschland diesen Prozess nicht aufgehalten hätte. Überdies schreckten die Erfahrungen des ersten Weltkrieges: Von Saloniki war damals der Todesstoss geführt worden.

d) Jugoslavien:

Hitler wollte auch Jugoslavien aus dem Krieg heraushalten. Die deutschen Truppen auf de Balkan hattenstrengste Anweisung, dessen Neutralität rigores zu respektieren. Hitler lehnte sogar den Antrag des Chef des Generalstabes des Heeres ab, von der jugoslavischen Regierung die Erlaubnis zur Durchführung plombierter deutscher Nachschubzüge durch ihr Gebiet zu erbitten.

H1273-0040

Den Simovic-Putsch in Belgrad in der Nacht nach dem Beitritt Jugoslaviens zum Dreimächtepakt hat Hitler als heimtückischen Verrat empfunden. Er war der Meinung, dass der Belgrader Regierungswechsel, der das aussenpolitische Steuer um 180 Grad herumwarf, nur möglich war, wenn England oder die Sowjetunion oder Beide Rückendeckung gegeben hatten. Nunmehr war für ihn gewiss, dass der Balkan völlig in die Kriegswirren einbezogen wurde Es war für ihn gewiss, dass die deutschen Truppen in Bulgarien sofort gefährdet waren und desgleichen die deutsche Nachschublinie, die nahe der jugoslavischen Grenze lief.

In dieser Lage hat Hitler am Morgen nach dem Belgrader Putsch den Kriegsbeschluss gefasst. Die Vorschläge Jodls und später auch Ribbentrops, durch ein Ultimatum die Dinge eindeutig zu klären, wurden garnicht erwogen. Er wollte sicher stellen, dass Jugoslavien und Griechenland nicht in die englische, sondern in die deutsche Kontrollzone fielen.

Die Nachrichten des nächsten Tages über das Freundschaftstelegramm Moskaus an die Belgra-

H1273 - 0041

der Putsch-Regierung und über den schon im Gange befindlichen jugoslavischen Aufmarsch (bestätigt durch die Aussage des Generals von Greiffenberg, Dok. Bd. 111, AJ. 12 (Jo 65), endlich der russisch-jugoslavische Freundschaftspakt sind für Jodl unwiderlegliche Zeichen dafür gewesen, dass Hitler die Zusammenhänge richtig gesehen hatte.

Den Entschluss zum Kampf hat Hitler und nur Hitler gefasst.

Punkt 9 betrifft Krieg gegen die Sowjet-Union.

Was jede der beiden Regierungen, die Berliner und die Moskauer, mit dem Vertrag vom 23.8.1939 erreichen wollten, das steht heute nicht fest. Sicher ist aber: diese bisher feindlichen Partner schlossen nicht eine Liebesehe. Und die Sowjetunion war für den deutschen Partner eine völlig rätselhafte Grösse. Und ist es auch geblieben. Wer diese Tatsache nicht beachtet, kann den Entschluss Hitlers zum militärischen Angriff auf die Sowjet-Union über-

H1273 - 0042

haupt nicht beurteilen, vor allem die Schuldfrage.

Wenn je, so hat Hitler im russischen Fall seine Entscheidung getroffen, ohne von irgend jemandem auch nur den geringsten Rat anzuhören, geschweige denn anzunehmen. Er schwankte durch viele Monate in seiner Meinung über die Absichten der Sowjetunion.

Das Verhältnis der beiderseitigen Truppen an der Demarkationslinie war von Anfang an reich an Zwischenfällen. Die Sowjets besetzten die Gebiete der Ostseestaaten und Polens sofort mit unverhältnismässig starken Kräften.

Im Mai und Juni 1940, als nur noch 5-6 deutsche Sicherungsdivisionen im Osten standen, machte der von Canaris gemeldete russische Aufmarsch gegen Bessarabien mit mindestens 30 Divisionen und der Aufmarsch im Balticum schwere Sorge. Am 30.6.40 war die Auffassung wieder beruhigt, sodass Jodl sogar, - wie das Dokument PS 1776 gezeigt hat - auf Russland als Helfer beim Kampf gegen das britische Weltreich zählen zu können glaubte. Im Juli aber: erneute Sorgen. Der russische Einfluss drang im Balkan und Baltikum energisch vor.

H1273-0043

Hitler begann, russische Angriffsabsichten zu fürchten, wie er Jodl am 29.7. sagte.

Dok.Protokoll S.10 888

Die Entsendung einiger Divisionen aus den Westen, wo sie nicht mehr gebraucht wurden, hatte damit freilich nichts zu tun. Sie geschah auf Antrag des Oberbefehlshabers im Osten, der mit seinen schwachen Kräften die Sicherungsaufgabe nicht erfüllen konnte.

Hitlers Sorge galt vor allem den rumänischen Ölquellen. Am liebsten hätte er diese Bedrohung noch im Jahre 1940 durch eine überraschende Aktion ausschalten wollen. Jodl erwiderte, dass wegen der schlechten Aufmarschmöglichkeiten im deutschen-Ost-Bereich vor dem Winter daran nicht zu denken sei. Hitler verlangte Nachprüfung dieses Urteils, Jodl veranlasste in einer von der russichen Anklagebhörde offensichtlich verkannten Besprechung mit seinem Stab in Reichenhall die nötigen Untersuchungen. Am 2. August befahl Hitler die Verbesserung der Aufmarschmöglichkeiten im Osten, eine Massnahme, die für eine Verteidigung nicht weniger unerlässlich war als für eine Offensive.

Dok.Bd.I,S.85 Jo 33

Gegen Ende August, - das ist die Weisung vom 27. August - wurden 10 Infanterie-Divisionen und 2 Panzer-Divisionen in das General-

H1273-0044

Gouvernement gebracht für den Fall, dass eine Blitzaktion zum Schutz der rumänischen Ölfelder nötig würde. Die deutschen Truppen, nunmehr im ganzen 25 Divisionen, sollten freilich stärker erscheinen als sie waren, damit sich eine Aktion überhaupt erübrige. Dies ist der Sinn von Jodls Anweisung für die Gegenspionage (PS1229 Hätten damals offensive Absichten bestanden, dann hätte man die eigenen Kräfte lieber kleiner erscheinen lassen, als sie waren.

Um die gleiche Zeit scheint Hitler, ohne dass Jodl davon etwas erfuhr, dem Generalstab des Heeres den Auftrag gegeben zu haben, einen Operationsplan gegen Russland für alle Fälle vorzubereiten. Jedenfalls hat seit Herbst 1940 der Generalstab des Heeres Operationspläne dieser Art bearbeitet (General Marcks, dann General Paulus).

Ungünstige Nachrichten häuften sich dann nach dem Wiener Schiedsspruch am 30. August 1940. Bei Hitler verfestigte sich, wenn Jodl seinen Äusserungen glauben sollte, die Überzeugung; die Sowjet-Union ist fest entschlossen,

H1273 - 0045

Deutschland, wenn es gegen England engagiert ist, durch Überfall zu vernichten. Die Führung der Roten Armee hatte (nach einer Meldung vom 18. September) den deutsch-russischen Krieg für unvermeidlich erklärt (Dok. C 170). Dazu kamen Meldungen über fieberhafte russische Vorbereitungen längs der Demarkationslinie. Hitler rechnete mit dem russischen Angriff für Sommer 1941 oder Winter 1941/42. So entschloss er sich für <u>den</u> Fall, dass die Besprechungen mit Molotow die Lage nicht günstig klären sollten, für das Prävenire. Denn dann war die einzige Chanze für Deutschland die <u>offensive</u> Verteidigung. Für diesen Eventualfall wurden am 12.11.1940 vorbereitende Massnahmen von Hitler angeordnet.(PS 444).

Der Fehlschlag der Besprechungen mit Molotow entschied die Frage. Am 18.12.1940 befahl Hitler die militärischen Vorbereitungen. Sollten die kommenden Monate die Lage aufhellen, umso besser. Aber bereit musstenman sein, um spätestens im Frühsommer 1941 den Schlag zu

H1273-0046

führen. Es war voraussichtlich der letztmögliche Zeitpunkt, aber auchder früheste, denn für den Aufmarsch werden mehr als vier Monate gebraucht.

Dt.Protokoll S. 111 00

Jodl hat als Fachmann Hitler nachdrücklichst auf das ungeheure militärische Risiko hingewiesen, zu dem man sich nur entschliessen dürfe, wenn wirklich j e d e politische Möglichkeit der Abwendung des russischen Angriffs ausgeschöpft sei. Jodl gewann damals die Überzeugung, dass Hitler jede Möglichkeit ausgenutzt habe.

Die Lage verschlechterte sich. Nach

Dok.Protokoll S. 10 892

den Meldungen, die der Generalstab des Heeres erhielt, waren Anfang Februar 1941 155 russische Divisionen, d.h.2/3 des uns bekannten Gesantbestandes der russischen Kräfte, gegenüber Deutschland aufmarschiert. Der deutsche Aufmarsch aber hatte gerade mit der 1. Staffel begonnen.

Das Freundschaftstelegramm der Sowjetregierung an die Belgrader Putschisten am 27. März 1941 brachte Hitler um die letzte Hoffnung. Er entschloss sich zum Angriff, der allerdings wegen des Balkankrieges um mehr als einen

H1273 - 0047

Monat hinausgeschoben werden musste. Der Aufmarsch wurde dabei so vorgenommen, dass die schnellen deutschen Verbände, ohne die ein Angriff überhaupt nicht zu führen war, erst in den letzten zwei Wochen, nämlich seit 10. Juni, an die Front gebracht wurden.

Dr.Protokoll S. 10893

Der echte Präventivkrieg gehört zu den unerlässlichen Mitteln der Selbsterhaltung. Er war aber auch nach dem Kellog-Briand-Pakt unbestreitbar erlaubt. So ist das "Verteidigungsrecht" von <u>allen</u> Unterzeichnerstaaten begriffen worden.

Die deutschen militärischen Führer sind, wenn die Lage irrig aufgefasst worden sein sollte, wegen ihres Irrtums nicht zu tadeln. Sie hatten glaubwürdige Meldungen über russische Vorbereitungen, die nur dann Sinn hatten, wenn sie Kampfvorbereitungen waren.

H1273 – 0048

Die Meldungen wurden später bestätigt. Denn als der deutsche Stoss die russischen Heere traf, war er nach dem Eindruck der deutschen Frontführung ein Stoss in einen gigantischen Aufmarsch gegen Deutschland. General W i n t e r hat das hier in Ergänzung der Angaben Jodls, vor allem für die ungeheuere Anzahl von neuen Flugplätzen nahe der Demarkationslinie, eingehend dargetan mit einem besonderen Hinweis auf die Ausstattung der russischen Stäbe mit Karten von deutschen Gebietsteilen. Feldmarschall von R u n d s t e d t hat es als Zeuge vor der Kommission ebenfalls bestätigt. Das wird im weiteren Verlauf des Prozesses vor das Gericht kommen.

Jodl glaubt fest, dass Hitler nie und nimmer den Krieg gegen Russland geführt hätte, wenn er nicht felsenfest davon überzeugt gewesen wäre, dass ihm überhaupt kein anderer Weg blieb. Jodl wusste, dass Hitler das Risiko eines Zweifrontenkrieges genau kannte und nur in unausweichlicher Not den - wie er meinte - garnicht mehr fraglichen Sieg über England aufs Spiel setzte.

H1273-0049

Jodl hat nur seine Aufgaben als Generalstabsoffizier erfüllt. Er war überzeugt und ist es heute noch, dass wir einen echten Präventivkrieg führten.

Punkt 10 endlich begrifft Krieg gegen USA.

Dass Jodl nicht die Absicht gehabt hat, unsere Feinde um eine Weltmacht zu vermehren, ist selbstverständlich, überdies durch Dokumente erwiesen. (Dr.Protokoll DS.10 894-10 897).

H1273 - 0050

II.

Wie steht es nun mit der Verantwortlichkeit für diese Feldzüge? Eine Kriegserklärung ist eine aussenpolitische Entscheidung, die wichtigste der gesamten Aussenpolitik.

Wer diese Entscheidung zu verantworten hat - politisch, strafrechtlich moralisch - hängt von dem staatsrechtlichen Aufbau des konkreten Staates ab, von der Art, wie verfassungsgemäss die aussenpolitische Willensbildung in diesem Staate sich gestaltet. Prof. Dr. J a h r r e i s s hat darüber gesprochen: Im Führerstaat ist es ausschliesslich der Führer, der diese Entscheidung zu treffen hat. Wer ihn darin berät, kann nicht verantwortlich sein, denn wenn das, was der Führer befiehlt, Recht ist, kann der, der diesen Befehl beeinflusst, nicht Unrecht tun.

Die Charter vertritt offenbar den Standpunkt, auch diejenigen, die an der Führerentscheidung irgendwie mitwirken, oder sie beeinflussen, sind mitverantwortlich. Unterstellen wird diese Rechtsauffassung als massgebend, so spitzt sich die Frage der Verantwortlichkeit zu auf ein Problem der Zuständigkeit.

H1273 - 0051

In jedem Gemeinwesen muss der Aufgabenkreis seiner Organe abgegrenzt sein, muss eine Zuständigkeitsordnung herrschen, die regelt, was der einzelne Funktionär zu tun und zu lassen berufen ist. So ist in allen Staaten selbstverständlich das Verhältnis zwischen Militär= und Zivilverwaltung geordnet, und auch innerhalb des Militärs und innerhalb der Verwaltung sind die Aufgabenbereiche und Beziehungen zwischen ihren Tausenden von Dienststellen geregelt. Wäre es anders, so gäbe es ein Chaos.

Besonders im Kriege wird das Problem der Zuständigkeit im Verhältnis zwischen politischer und militärischer Führung wichtig. Denn das Militär ist das bedeutsamste Instrument der Politik.und nahe liegt es, dass der Gehilfe sich zum Herren zu machen sucht, dassMilitär sich in die Politik einmischt. Deutsche Tradition war es, dies zu vermeiden. Mit grosser Konsequenz suchte schon das Bismarck'sche Reich den Offizier von aller Politik fernzuhalten. Er hatte kein Wahlrecht, durfte nicht in politische Versammlungen gehen, ja, jede politische Äusserung wurde mit scheelen Augen angesehen. Sie konnte ja irgendwie

H1273 - 0052

als Parteinahme betrachtet werden, Parteinahme aber war auf das Schärfste verpönt. Das Militär sollte politisch blind, absolut neutral sein und nur einen Standpunkt kennen, den der Legimität, d.h. Unterordnung unter den legitimen Herrscher. So war es denn auch in den Jahren der Kriegsgefahr 1866 und 1870 nicht Moltke, sondern Bismarck, der die politische Entscheidung dem König anriet. Dies hat sich während der letzten Jahre des ersten Weltkrieges geändert. General Ludendorff wurde durch die Kraft seiner Persönlichkeit und die Schwäche seiner politischen Gegenspieler der mächtigste Mann im Reich. Man spricht gern vom deutschen Militarismus. Für jene Zeit, in der der Soldat die politische Macht an sich gerissen hatte, war das berechtigt. Der Weimarer Staat hat damit gründlich aufgeräumt. Mit aller Schärfe wurde der unpolitische Charakter der Reichswehr betont, das Militär wieder auf sein eigenstes Gebiet beschränkt. Das ging soweit, dass man zum Kriegsminister, der die Reichswehr politisch im Reichstag zu vertreten hatte, einen Zivilisten machte. Die längste Zeit war es ein liberal-

H1273 - 0053

demokratischer Minister, der peinlich besorgt war, jeden politischen Einfluss der Generale zu unterbinden.

Adolf Hitler hat bei der Gründung der Wehrmacht diese scharfe Scheidung von Politik und Militär aufrecht erhalten, ja, in gewissem Sinne noch betont. Er, der das ganze Volk zu politisieren trachtete, wollte eine unpolitische Wehrmacht. Der Soldat war politisch entrechtet, er durfte nicht wählen, keiner Partei angehören, auch nicht der NSDAP (solange das alte Wehrgesetz galt). Folgerichtig hielt er auch seine Generale und höchsten militärischen Berater von jeder Einmischung in politische Belange fern. Er blieb auch gegenüber der eigenen Partei konsequent: Als nach Abgang von Fritsch ein neuer Oberbefehlshaber des Heeres zu ernennen war, wäre es nahe genug gelegen gewesen, den nationalsozialistisch eingestellten Reichenau zu wählen, allein er ernannte von Brauchitsch. Er wollte keinen politischen General, auch keine nationalsozialistischen. Sein Standpunkt war: Er sei der Führer, er der Politiker, die Generale hätten sich um ihre eigenen Geschäfte zu kümmern, von Politik verstünden sie nichts. Nicht einmal

H1273 - 0054

einen Ratschlag duldete er, wenn es sich um Politik drehte. Zwar wagten die Generale wiederholt, Bedenken gegen seine politischen Pläne zu äussern, aber musste sich dabei strengauf rein militärische Gesichtspunkte beschränken.

Diese scharfe Scheidung von politischer und militärischer Zuständigkeit ist übrigens nicht charakteristisch Deutsches. Sie gilt - wenn ich recht sehe - ebenso in den angelsächsischen Demokratien, und zwar besonders streng.

Jedenfalls war es unter Hitler so: die politische Entscheidung hatte er, nur auf ihre militärische Ausführung hatten die Generale Einfluss. Ihre Aufgabe war es, für alle politischen Eventualitäten die nötigen militärischen Vorbereitungen zu treffen. Aber Hitler war es, der auf den Knopf drückte, um die Maschine in Gang zu setzen. Das " O b und W a n n " entschied der Führer. Sie hatten nicht die Zweckmässigkeit, die politischen Möglichkeit oder rechtliche Zulässigkeit zu erwägen.

Psychologisch verschärfte sich dieser Standpunkt des Führers durch das kaum

H1273 – 0055

fassliche Misstrauen, dass er gegenüber seinen Generalen hegte. Eine merkwürdige Erscheinung, - wer sie übersieht, kann nie zu einem Verständnis der Atmosphäre gelangen, die das Führerhauptquartier beherrschte. Es war ein Misstrauen gegenüber der, wie er meinte, reaktionären Einstellung des Offizierkorps. Dass die Reichswehr 1923 auf ihn geschossen hatte, hat er nie vergessen. Es war ferner das natürliche Misstrauen des militärischen Dilettanten, der doch Stratege sein wollte, gegenüber dem militärischen Fachmann und wohl auch das Misstrauen des politischen Fachmanns gegenüber den politischen Dilettanten in Offiziersuniform. Dieses Misstrauen in den politischen Blick seiner militärischen Ungebung war übrigens keineswegs ganz unbegründet. Hatten ihn doch die Generale bremsen wollen, in seinen Aufrüstungsplänen, zurückhalten wollen von der Besetzung des Rheinlandes, Bedenken geäussert gegen den Einmarsch in Österreich, gegen die Besetzung des Sudetenlandes ! Und doch waren alle diese Aktionen ohne Blutvergiessen glatt gelungen. Die Generale kamen sich bei ihrer Durch-

H1273 – 0056

führung wie Hasardeure vor, Hitler war seiner Sache sicher. Kann man sich wundern, dass ihr politisches Urteil bei ihm nicht allzuviel Gewicht hatte und kannman sich wundern, dass auf der anderen Seite die scheinbare Unfehlbarkeit seines politischen Urteils mehr und mehr Anerkennung fand?

So also duldete Hitler keine Einmischung in seine politischen Pläne und das Ergebnis war, wie es uns hier drastisch geschildert wurde: Wenn ein General Bedenken gegen Hitlers politische Entscheidung erhoben hätte, hätte man ihn zwar nicht erschossen, aber man würde an seinem Verstand gezweifelt haben.

Sich beraten zu lassen, war überhaupt nicht Sache dieses Machtmenschen. So wurden bei Beginn militärischer Unternehmungen die Chancen des Planes fast nie in gemeinsamen Besprechungen erwogen. Keine der wichtigen Entscheidungen seit 1938 erfolgten auf Grund von Beratungen, vielmehr kam die Entscheidung der militärischen Führung oft völlig überraschend. So zum Beispiel bein Einmarsch in Österreich, von dem Jodl 2 Tage

H1273 - 0057

zuvor erfuhr oder gar bei dem Angriff auf Jugoslavien, der von Hitler abrupt beschlossen und ohne jede Vorbereitung innerhalb weniger Tage in die Tat ungesetzt wurde. Die angeblichen "Besprechungen" beim Führer, deren Verlauf der Zeuge Feldmarschall Milch anschaulich schilderte, waren nichts anderes als eine "Befehlsausgabe"

Selbstverständlich waren auch innerhalb der Wehrmacht die Zuständigkeiten der einzelnen Dienststellen scharf abgegrenzt und interessant ist die Methode, die Hitler anwandte, um diese Grenzen möglichst unübersteigbar zu machen. Das geschah durch die Methode der Geheimhaltung. Von ihr war genug die Rede, insbesondere von dem sogenannten "Scheuklappenbefehl" , der jeden Verbot, in die Arbeit des anderen Einblick zu gewinnen. So kam es, dass jede Dienststelle isoliert und streng auf ihren Aufgabenkreis beschränkt wurde. Offenbar wollte Hitler mit diesem System erreichen, dass er der Einzige war, der allseits informiert wurde, und dass er als der allein Informierte die Zügel in der Hand behielt.

Ja, noch mehr: Er verstärkte dieses

H1273 - 0058

System noch, indem er nur zu oft die einzelnen Persönlichkeiten, Gruppen und Dienststellen gegeneinander ausspielte, um jeglicher Conspiracy zwischen ihnen vorzubeugen.

Diese Mehtoden sind deshalb interessant, weil sie oft mit einem Grundgedanken des Nationalsozialismus - dem Führerprinzip - in Konflikt kommen mussten, aber auch ihm gegenüber durchgesetzt wurden. So z.B., wenn die Zuständigkeit zweier Stellen auf dasselbe Territorium Bezug hatten, etwa die Zuständigkeit des Militärbefehlshabers und Himmlers in selben besetzten Gebiet. Was der eine befahl, ging den anderen nichts an, obgleich die Ausführung des Befehls in die Ordnung eingreifen mochte, für die dier andere verantwortlich war. So war der Militärbefehlshaber keineswegs Herr in seinem Gebiet. Ähnlich übrigens in der Zivilverwaltung: das Nebeneinander von Landrat als Staatsfunktionär und Kreisleiter als Parteifunktionär; Reichsstatthalter und Gauleiter über all ein Dualismus der Machtverhältnisse und dadurch eine Zersplitterung der Macht. Darin liegt Methode: sie verhütet ein Übermächtigwerden unte-

H1273 - 0059

terer Organe, und sichert die Macht der Obersten Führung. Zugespitzt kann man sagen, das Führerprinzip war nur im Führer verwirklicht.

Wie steht es nun mit der Zuständigkeit Jodls innerhalb dieses ganzen Getriebes?

Er war Chef des Wehrmachtsführungsstabes, dieser war ein Amt des OKW, das Keitel unterstand. Jodls Hauptaufgabe war, wie der Name des Amtes sagt, den Obersten Befehlshaber bei der operativen Führung der Wehrmacht zu unterstützen. Er war Berater des Führers in allen operativen Fragen, in gewissem Sinn Generalstabschef der Wehrmacht. Die Aufgabe dieses Generalstabschefs ist in allen Ländern, die diese Einrichtung kennen, nicht eine befehlende, sondern eine beratende, helfende und ausführende. Schon daraus geht hervor, dass Jodls Stellung im Lauf des Prozesses mehrfach missverstanden worden ist.

1.) Er war nicht Stabschef Keitels, sondern er war Chef des wichtigsten Amtes des OKW, hatte aber mit denübrigen Ämtern und Abteilungen des OKW nichts zu tun.

H1273-0060

Er war auch nicht Stellvertreter Keitels. Keitel wurde durch den ältesten Amtschef vertreten. Dies war Admiral Canaris, in dessen Abwesenheit Jodl. Doch kam eine Vertretung Keitels bei seiner fast ununterbrochenen Anwesenheit nur ganz selten in Frage.

2.) Falsch ist ferner, wenn Jodl in der Anklage als Befehlshaber dieses oder jenes Feldzuges bezeichnet wird. Er hatte keine Befehlsgewalt, geschweige dass er ein Heerführer war.

3.) Falsch ist es auch, wenn wiederholt gesagt wurde, Warlimont sei bei der Sitzung vom 23.Mai 1939 als Jodls "Vertreter" oder sein Gehilfe anwesend gewesen. Warlimont war im OKW, - Jodl war im Oktober 1938 aus dem OKW ausgeschieden, und hatte im Mai 1939 mit Warlimont nichts mehr zu tun.

Was folgt nun aus allem für die Verantwortlichkeit Jodls für die wirklichen oder angeb - lichen Angriffskriege ?

Im allgemeinen kann man nur verantwortlich gemacht werden für das, was man schuld-

H1273 - 0061

haft tut, obgleich man es unterlassen sollte, und für das, was man schuldhaft unterlässt, obgleich man es tun müsste. Was ein Offizier oder Beamter zu tun und zu unterlassen hat, ist eine Frage der Zuständigkeit. Hier also bekommt das Problem der Zuständigkeit seine Bedeutung für uns. Sehen wir näher zu:

Man wirft Jodl vor, dass er gewisse Kriege geplant und vorbereitet hat, die völkerrechtswidrig waren. Dieser Vorwurf ist nur dann berechtigt, wenn es zu seiner Zuständigkeit gehörte, vor Ausführungen seiner Aufgabe die Rechtmässigkeit des eventuell zu unternehmenden Krieges zu prüfen, und seine Mitarbeit von dieser Entscheidung abhängig zu machen.

Das ist auf das Schärfste zu bestreiten. Das O b des Krieges ist eine politische Frage und geht den Politiker an. Nur das W i e des Krieges ist die Frage, die das Militär betrifft. Das Militär kann geltend machen, dass der Krieg bei der Stärke des Gegners zu riskant, dass er bei der derzeitigen Jahreszeit nicht durchführbar ist, die endgültige Entscheidung ist aber eine politische.

H1273-0062

Ich könnte mir allerdings vorstellen, dass der Chef WFST - wenigstens moralisch - mitschuldig würde an einem Angriffskrieg, wenn er an der entscheidenden Stelle zu m Krieg gehetzt oder unter Hinweis auf militärische Überlegenheit der politischen Führung den Rat gibt, den Augenblick zu nützen, um weitgespannte Eroberungspläne auszuführen. In solchen Fällen könnte man ihn mitschuldig nennen, weil er - über seine militärische Aufgabe hinaus - eingreift in die Politik, und die kriegerische Entscheidung provoziert. Aber wenn er in eventu, d.h. für den Fall, dass die politische Führung sich für den Krieg entscheidet, den Kriegsplan entwirft und ausführt, tut er nichts anderes als seine selbstverständliche Pflicht.

Man bedenke die ausserordentlichen Konsequenzen, die sich bei einer gegenteiligen Auffassung ergeben: die zuständige Stelle erklärt den Krieg, und der Generalstabschef , der ihn für völkerrechtswidrig betrachtet, macht nicht mit. Oder der Generalstabschef ist glücklicherweise derselben Anschauung wie das Staatsober-

H1273-0063

haupt, aber einer der Armeeführer hat Bedenken und weigert sich zu marschieren, der andere zweifelt und muss es sich erst überlegen. Lässt sich da überhaupt ein Krieg führen, sei es ein Verteidigungskrieg oder ein Angriffskrieg?

Solch eine Rechtauffassung käme für die Zukunft zu Ergebnissen, die gar nicht zu verantworten wären. Der Sicherheitsausschuss der Alliierten Nationen hat die Aufstellung einer Weltpolizei beschlossen, welche die Aufgabe hat, den Weltfrieden gegen Agressionen zu schützen. Und auch ein Weltgeneralstab ist in Erwägung gezogen, der diesen Executionskrieg zu planen und zu führen hätte. Nun stelle man sich vor: Der Sicherheitsausschuss beschliesst einen Executionskrieg, und der Generalstabschef erwidert, nach seiner Anschauung liege keine Agression vor. Würde da nicht die ganze Sicherheitsapparatur von der subjektiven Anschauung einer einzelnen unpolitischen Persönlichkeit abhängen, d.h. überhaupt illusorisch werden?

Nur nebenbei sei noch bemerkt: Dränge diese Anschauung durch , welcher tüchtige Mann würde

H1273-0064

sich noch entschliessen, den Offiziersberuf zu ergreifen, wenn er bei Erreichung einer hohen Stelle riskieren müsste, im Falle der Niederlage wegen Verbrechens gegen den Frieden vor ein Gericht gestellt zu werden?

Übrigens ist es schon aus rein tatsächlichen Gründen abwegig, einem General die Verpflichtung aufzuerlegen, die Rechtsmässigkeit eines Krieges zu prüfen. Ob der von ihm anzugreifende Staat seine Neutralität gebrochen hat oder ob er mit einen Angriff droht oder nicht, das wird der General nur selten zu beurteilen in der Lage sein. Und ferner: Der Begriff des Angriffs- und Rechtswidrigen Krieges ist, wie Prof. Jahreiss geschildert hat, unter den Praktikern und Theoretikern des Völkerrechts noch völlig ungeklärt und bestritten. Und da soll nun ein General, der fernab steht von allen diesen Erwägungen, eine rechtliche Prüfungspflicht für sich anerkennen?

Aber selbst wenn er den Krieg als rechtswidrig erkannt hätte, bedenke man die geradezu tragische Lage, in der sich dieser

H1273 – 0065

General befindet. Auf der einen Seite seine selbstverständliche Pflicht dem eigenen Staat gegenüber, von ihm als Soldat besonders beschwören, auf der anderen Seite diese Pflicht keinen Angriffskrieg zu unterstützen. Eine Pflicht, die ihn zu Hochverrat, Fahnenflucht, und Eidbruch zwingt. Er muss in der einen oder anderen Weise zum Märtyrer werden.

In Wahrheit liegen die Dinge so: Solange es nicht eine überstaatliche Autorität gibt, die unparteiisch feststellt, ob in konkreten Fall eine derartige Verpflichtung für den Einzelnen besteht, und solange es nicht eine überstaatliche Macht gibt, die den, der diese Pflicht befolgt, vor Bestrafung wegen Hochverrats und Fahnenflucht schützt, kann ein Offizier für Friedensbruch strafrechtlich nicht verantwortlich sein.

Unter allen Umständen muss hier auf einen Widerspruch verwiesen werden, in den die Anklage verfällt: Auf der einen Seite wirft sie den Generälen vor, dass sie nicht reine Soldaten, sondern auch Politiker gewesen sind,

H1273 – 0066

auf der anderen Seite verlangt sie von ihnen, dass sie gegen die politische Führung remonstrieren, deren Beschlüsse sabotieren, kurz, - dass sie nicht reine Soldaten, sondern Politiker sein sollten.

Die Ankläger anerkennen dies übrigens bis zu einem gewissen Grade. Sie sagen, man wolle die Generale nicht bestrafen, weil sie den Krieg geführt hätten, - das sei nun einmal ihre Aufgabe - , sondern man werfe ihnen vor, dass sie den Krieg herbeigeführt hätten.

Und das zweite Argument, das öfters wiederkehrt: Ohne die Generale als Helfer hätte Hitler die Kriege nicht führen können und das mache sie mitverantwortlich.

Diese Argumentation widerspricht sich. Denn die Hilfe, welche die Generale Hitler leisteten, bestand ja gerade in Planen und Durchführen der militärischen Operationen, also in dem Führen des Krieges, was ihnen auch nach Ansicht der Ankläger strafrechtlich nicht vorgeworfen werden kann.

H1273 – 0067

Sehen wir näher zu: Jodl soll Kriege herbeigeführt haben. Dass er an der Entfesselung des Polenfeldzuges völlig unbeteiligt war, ist ausreichend bewiesen. Und dieser Feldzug war es ja gerade, der alles weitere mit strategischer Notwendigkeit nach sich zog.

Übrigens braucht man garnicht die Vorgeschichte der einzelnen Kriege zu untersuchen, um nach allem, was wir jetzt wissen, sagen zu können: In jener Behauptung liegt eine ungeheure Überschätzung der Macht Jodls im Hitlerstaat. Der Entschluss zum Krieg war seinem Einfluss entzogen. Ratschläge der Generale wurden gerade in diesem Punkt nicht gehört. Höchstens rein militärische Erwägungen des Für und Wider konnten angebracht werden. Und der norwegische Feldzug ist der einzige unter all diesen Feldzügen, der von einem Militär dem Führer als strategische Notwendigkeit angeraten wurde. Das war aber nicht Jodl. Was ihn betrifft, wäre die Behauptung, er habe Kriege herbeigeführt, durch nichts begründet. Man zeige das Protokoll, die Vortragsnotiz, oder ein sonstiges Dokument, nach welchen

H1273 - 0068

Jodl irgend wann einmal zum Kriege gehetzt oder auch nur den Kriegsbeschluss anempfohlen hätte. Da wird nun seine Gauleiterrede gegen ihn ins Feld geführt. Jodl zeigt darin- rückwärtsblickende-,wie sich die Ereignisse auseinander entwickelt haben. So z.B. , wie durch den Anschluss Österreichs ein Vorgehen gegen die Tschechoslowakei erleichtert wurde, durch die Besetzung der Tschechoslowakei die Aktion gegen Polen. Allein es ist eine schlechte Psychologie, daraus zu schliessen, es habe von vornherein ein Gesamtplan für all dies bestanden. - Wenn ich mir ein Buch kaufe und durch seine Lektüre aufmerksam werde auf ein anderes und nun auch dieses kaufe, folgt daraus, dass ich beim ersten Ankauf schon die Absicht hatte, auch das zweite zu erwerben? Falls Hitler von Anfang an weitgespannte Pläne gehabt haben sollte, Jodl hat sie nicht gekannt, geschweige gebilligt. Sein rein defensiver Aufmarschplan von 1938 ist allein schon ein Beweis dafür.

Freilich hat er jedesmal, wenn der Feldzug beschlossen war, das Seinige getan,

H1273 - 0069

um ihn erfolgreich durchzuführen. Diese unterstützende Tätigkeit ist es nun, was das zweite der früher genannten Argumente im Auge hat.

Es ist wahr: Ohne seine Generale hätte Hitler die Kriege nicht führen können. Doch nur eine Laie kann darauf eine Verantwortlichkeit aufbauen. Wenn die Generale ihre Arbeit nicht tun, gibt es keinen Krieg, aber man muss hinzufügen: Wenn der Infaterist nicht marschiert, wenn sein Gewehr nicht losgeht, wenn er nichts zum Anziehen und Essen hat, so gibt es keinen Krieg, Ist darum der Soldat, der Büchsenmacher, der Schuster der Bauer mitschuldig am Kriege? Dem Argument liegt eine Verwechslung zugrunde von Verschuldung und Verursachung. Alle diese Personen und noch viele andere haben wirksam mitgeholfen an der Kriegführung. Aber kann man ihnen darum eine Schuld anrechnen? Ist Henry Ford mitschuldig an den Tausenden von Unfällen, die seine Wagen jährlich verursachen? Mit der Bejahung der Verursachung ist eben die Frage des Verschuldens noch nicht beantwortet, Die Anklage unterlässt es sogar sich auch nur zu stellen.

H1273 – 0070

Über die Frage der Schuld wird noch später zu sprechen sein. Hier sei nur folgendes vorweg genommen: Eine schuldhafte Teilnahme am Planen und Führen eines Angriffkrieges setzt zweierlei voraus:

1.) dass der Täter gewusst hat, dass dieser Krieg ein rechtswidriger Angriffskrieg ist, -

2.) dass er auf Grund dieses Wissens verpflichtet war, von einer Mithilfe abzusehen.

Das letztere berührt sich mit dem schon Gesagten: Jodl war kraft seiner Stellung verpflichtet, Pläne zu entwerfen, ob sie benutzt wurden, oder unbenutzt blieben, hing nicht von ihm ab. Charakteristisch ist, dass Jodl eine ganze Reihe von Aufmarschplänen entworfen hat, die nie zur Ausführung gekommen sind. Alle Generalstabsarbeiten sind eben nur für einen Eventuellfall verfasst, für den Fall, dass die politische Führung " auf den Knopf drücken sollte". Oft hat sie es getan, oft nicht. Das war nicht mehr Sachedes Generalstabsoffiziers.

H1273-0071

Die andere Voraussetzung des Schuldvorwurfs ist, dass der Täter den Krieg als Angriffskrieg erkennt. Es handelt sich also darum, wie die Dinge sich in seinen Augen darstellen. Wie sie wirklich waren, das interessiert den Historiker. Für den Strafrechtler ist die entscheidende Frage: Welche Meldungen lagen Jodl über das Verhalten des Gegners vor? War diesen Meldungen zu entnehmen, dass der Gegner seiner Neutralität entgegen handelte, dass er einen Angriff auf uns vorbereitete etc.-

Nicht ob die Meldungen wahr gewesen sind, sondern ob sie von Jodl für wahr gehalten wurden, ist das Massgebende. Ich muss dies unterstreichen, weil hier gelegentlich gesagt wurde: " ob ein Angriffskrieg vorlag, entscheidet das Gericht". Das ist selbstverständlich richtig, denn wenn das Gericht den Angriffskrieg verneint, scheidet eine Verurteilung wegen Angriffskrieg von vornherein aus. Wenn aber das Gericht annimmt, der Krieg sei tatsächlich rechtswidrig entfesselt worden, so ist irgend-

H1273-0072

wessen Schuld damit noch nicht bejaht. Wer eine fremde Uhr wegnimmt im Glauben, es sei seine eigene, ist kein Dieb. Es fehlt ihm die Schuld, denn wenn es wirklich seine eigene Uhr gewesen wäre, so wäre er nicht zu bestrafen. Wenn also Jodl Tatsachen für gegeben angenommen hat, die - wenn sie wahr gewesen wären - , den Krieg zu einem rechtlich zulässigen Krieg gemacht hätten, so entfällt eine Verurteilung wegen Verbrechens gegen den Frieden.

Nun haben die Ankläger wiederholt an die Generale die ironische Frage gestellt, wie es sich mit dem Ehrenkodex des Offiziers vereinbare, Hilfe zu leisten bei einem Kriege, den sie als redhtswidrig erkannt hätten.

Nehmen wir an, Jodl sei überzeugt gewesen, der Krieg sei rechtswidrig und hätte aus Gewissensgründen seine Arbeit verweigert. Welcher Unterschied bestünde sodann zwischen ihm und einem Soldaten, der in der Schlacht sein Gewehr wegwirft und sich zurückzieht? Beide wären wegen Gehorsamsverweigerung im Kriege des Todes schuldig. Zwar weiss ich, dass

H1273-0073

die Vereinigten Staaten grosszügig genug sind, einem Soldaten, der aus religiösen Gründen die Waffe zu nehmen ablehnt, zu respektieren und nicht wie wir zu behandeln wissen. Doch das gilt wohl nicht für einen, der aus völkerrechtlichen Bedenken den von der politischen Führung beschlossenen Krieg nicht mitmacht. Man würde ihm entgegenhalten, es sei nicht seine Sache, nicht Sache seines Gewissens, die Zulässigkeit des Krieges zu prüfen, sondern das sei Pflicht der zuständigen Stellen im Staate. Nach kontinentalem Recht wäre eine derartige Begründung für die Gehorsamsverweigerung von vornherein indiskutabel.

Übrigens sehe ich in jener ironischen Frage an die Generale nur den Versuch einer moralischen Herabsetzung, nicht aber einen Vorwurf, der zum Gegenstand dieses Gerichtsverfahrens geht. Der Internationale Militärgerichtshof ist kein Ehrengericht, das über ehrenrühriges Verhalten der Beschuldigten erkennt, sondern ein Strafgericht, das bestimme, nach der Charter für strafbar erklärte Handlungen zu beurteilen hat. Die Ankläger scheinen mir das wiederholt aus den Augen gelassen zu haben.

H1273 - 0074

III.

Bevor ich zum letzten, dem 11.Punkt des englisch-amerikanischen Trialbriefes übergehe, zu den Verbrechen gegen Kriegsrecht und Menschlichkeit, muss ich einiges vorausschicken.

Zunächst sei ein Missverständnis aufgeklärt, Die Anklage sagt, wir hätten einen totalen Krieg führen wollen und versteht dabei unter totalem Krieg einen Krieg,der nit allen Mittlen geführt wird, gleichgültig, ob rechtswidrig oder rechtsmässig, - kurz einen Krieg unter rücksichtsloser Vergewaltigung des Kriegsrechts. Ich war nicht wenig erstaunt, als ich dies las. Wir haben allerdings in den letzten 7 Jahren genug vom totalen Krieg gesprochen, aber darunter etwas gänzlich anderes verstanden. Als " Totalen Krieg" bezeichneten wir einen Krieg, der mit allen geistigen, personellen und materiellen Mitteln geführt wird, der die ganze Volkskraft mobilisiert; also Umstellung der gesamten Wirtschaft auf Kriegsbedarf, Einziehung des letzten waffenfähigen Mannes, der letzten

H1273 - 0075

arbeitsfachigen Frau und womoeglich auch der Jugendlichen usw. Deutsche Soldaten vom Osten, die das Beispiel Russlands kannten, spotteten, wenn wir vom "Totalen Krieg" sprachen, bei uns waeren ja in jeder Strasse noch 3 Gemuesehaendler, an jeder Ecke noch Backlaeden. Das sei kein totaler Krieg, in dem so viel Arbeitskraefte fuer nichtkriegerische Zwecke eingereiht seien, indem noch ganze Fabriken Dinge fabrizierten, die mit dem Krieg nichts zu tun haetten usw. Der Krieg muesse wirklich ein totaler Krieg sein, wenn er gewonnen werden solle.
Mit Verachtung des Kriegsrechtes hat das nicht das geringste zu tun. Nie habe ich das Wort in diesem Sinne aufgefasst gehoert.
Im englisch-amerikanischen Trialbrief werden Jodl im ganzen 3 Schriftstuecke zur Last gelegt (Sie betreffen: Kommandobefehl und Kapitulation Leningrad. Ein viertes (PS 886) ist spaeter von der Anklagebehoerde ihm gegenueber zurueckgezogen worden.)
Die franzoesischen und russischen Ankläger haben allerdings weiteres beigefuegt.

H1273 – 0076

Wieder muessen wir uns zunaechst der Frage zuwenden: Worauf bezog sich Jodls Zustaendigkeit als Chef des Wehrmachtfuehrungsstabes ?
Jodl war, wie wir wissen, vor allem der Berater des Obersten Befehlshabers in der operativen Fuehrung der Wehrmacht. Sein Stab hatte aber neben den Operationsabteilungen der drei Wehrmachtteile noch andere Abteilungen. Als im Winter 1941/42 die operativen Aufgaben sich unerhoert mehrten, trat eine Arbeitsteilung zwischen dem Chef OKW und Jodl ein, wonach Jodl nun die militaerischen Operationen und die Abfassung des Wehrmachtsberichts hatte, der Chef OKW alles uebrige mit der Quartiermeisterabteilung und der Organisationsabteilung des Wehrmachtfuehrungsstabes bearbeitete. Aus alledem folgt: Jodl hatte nichts zu tun mit den Kriegsgefangenen, fuer die eine besondere Abteilung im IKL. zustaendig war, – der Verwaltung der besetzten Gebiete, daher auch nichts mit den Geiselnahmen und Deportationen (ueber UK 56 wird noch zu sprechen sein).

H1273 - 0077

Auch nichts mit
polizeilichen Aufgaben im Operationsraum oder im rueckwaertigen Heeresgebiet.
Der WFST hatte keine Befehlsgewalt, trotzdem gibt es viele
Befehle, welche Jodl entweder " im Auftrag" unterschrieben
oder mit seinem "J". abgezeichnet hat.
Wir muessen nun diese Befehle und die Verantwortlichkeit fuer sie durchsprechen:

1.) sind da Befehle, die mit den Worten " Der
Fuehrer hat befohlen" beginnen und von Jodl
unterschrieben sind, oder auch von Keitel
unterschrieben und von Jodl paraphiert. Es handelt
sich hier um Befehle, die vom Fuehrer
muendlich gegeben wurden, mit dem Auftrag an
Jodl, sie zu stilisieren, bzw. schriftlich
niederzulegen. Fuer die Verantwortlichkeit
gilt hier grundsaetzlich nichts anderes, als
fuer die von Hitler unterschriebenen Befehle.
Denn zur Feststellung der Verantwortlichkeit
muss man die Frage stellen : Was war die Aufgabe
des Beauftragten ? Was zu tun war sein

H1273 – 0078

Recht und seine Pflicht ?

Wenn der Inhalt der Anordnung in allen wesentlichen Punkten feststand, war die Aufgabe Jodls nur eine formale: er hatte das bereits Feststehende zu formulieren, in die uebliche militaerische Befehlsform zu bringen, ohne an dem Inhalt etwas aendern zu duerfen. Man darf nicht ueberschen, dass das Schuldhafte des Befehls nur in seinem Inhalt gelegen sein kann, und dass hier gerade auf den Inhalt der Untergebene keinen Einfluss hat. Hier liegt nicht der Grund fuer die Straflosigkeit des Untergebenen in dem Befehl)des Vorgesetzten, so und so zu handeln, sondern in der mangelnden Zustaendigkeit, an den gegebenen Tatsachen etwas zu aendern. Wenn die Anklage also in der Formulierung des Befehls eine strafbare Beihilfe sieht, so kann dem nicht beigepflichtet werden. Zunaechst weil es ebenein Fuehrer-Befehl ist, der Recht schafft und an dem eine strafbare Beihilfe nicht moeglich ist. Aber auch wenn man dies nicht anerkennt, vielmehr auch einen Fuehrer-Befehl als

H1273 - 0079

rechtswidrig und strafwuerdig betrachtet, kommt man doch nicht darum herum, dass es nicht Sache Jodls war, die Rechtsmaessigkeit zu pruefen, sondern lediglich den Befehl technisch richtig, d.h. dem Willen des Befehlenden entsprechend auszufertigen. Wenn er dies und nur dies getan hat, trifft ihn keine Verantwortung. Der Vorgesetzte hat hier - der Sache nach - den Befehl selbst gegeben, der Untergebene hat ihn lediglich in Worte gefasst. Ganz klar wird das wenn wir das Technische seiner Aufgabe ausser Zweifel stellen. Der Vorgesetzte z.B. diktiert den Befehl seinem Sekretaer, dieser ist im Zivilberuf Jurist und erkennt die Rechtswidrigkeit. Ist er verpflichtet oder auch nur berechtigt, die Feder hinzulegen und zu sagen, das schreibe ich nicht ? Niemand wird wohl den Sekretaer verantwortlich machen, wenn er das nicht tut,. Doch der, der den gegebenen Befehl in Worte fasst, ist grundsaetzlich nicht anders zu behandeln, als der, der ihn zu Papier bringt. Nun freilich wird man einen Unterschied machen wollen, ob ein Schreiber den Auftrag

H1273 - 0080

erhaelt, den Befehl niederzuschreiben, oder ein hoher General. Auch dieser wird zwar nicht die rechtliche, aber vielleicht die moralische Pflicht haben, dem Vorgesetzten gegenueber seine Bedenken zu aeussern. Jodl hat dies in der Tat stets getan; es war das die mindeste seiner verschiedenen Methoden, um eine Rechtswidrigkeit zu verhueten, wovon noch zu sprechen ist.

2.) Ein weiterer sehr haeufiger Fall ist, dass Jodl seinen Befehl " I.A.", d.h. " im Auftrag" unterschrieb, oder auch Befehle, die von Keitel unterzeichnet waren, mit seinem "J."

2.) Ein weiterer sehr haeufiger Fall ist, dass Jodl seinen Befehl "I.A., d.h, im Auftrag" unterschrieb, oder auch Befehle, die von Keitel unterzeichnet waren, mit seinem "J.". paraphiert hat. Wie steht es hier mit der Verantwortlichkeit ? Hier werden wir zwischen militaerischer und strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu unterscheiden haben. Militaerisch verantwortet den Befehl der Vorgesetzte, in dessen Auftrag unterschrieben wird. Das Strafrecht legt aber auf das Verschulden den Ton, weill also den wirklichen Schuldigen, nicht den militaerisch Verantwortlichen treffen. Da nun aber der Traeger des Initials oder der, welcher " im Auftrag" unterzeichnet, meist der Verfasser des

H1273-0081

Schriftstueckes ist, es kein sein, dass dieser strafrechtlich haftet, obwohl er militaerisch nicht verantwortlich ist. Darum ist hier die tatsaechliche Beteiligung der beiden Unterzeichner in jedem Falle festzustellen, und danach ueber Verschulden zu entscheiden.

3.) Wenn Jodl seine Initiale nicht rechts unter dem letzten Wort des Schriftstueckes, sondern auf der 1. Seite rechts oben hinsetzte, so bedeutet dies lediglich, dass das Schriftstueck ihm zur Einsicht vorgelegt worden ist. Ob er es wirklich gelesen und ob er es gebilligt hat, ist damit nicht gesagt. Eine derartig gesetzte Initiale bringt daher fuer sich allein den Paragraphierenden in keinen strafrechtlichen erheblichen Zusammenhang mit dem Befehl.

4.) Es werden nun auch gewisse Notizen Jodl zum Vorwurf gemacht, teils sogenannte "Vortragsnotizen", teils handschriftliche Bemerkungen, die er auf Entwuerfe und andere Schriftstuecke gesetzt hat. Wie steht es mit der rechtlichen Bedeutung derartiger Aufschreibungen ?

H1273 – 0082

Es wurde schon im Fall "Kruen" im Zusammenhang mit dem Vorschlag, eventuell einen Zwischenfall zu konstruieren, folgendes dargelegt: Eine Vortragsnotiz enthaltet Erwaegungen, Tatsachenmitteilungen, Meinungsaeusserungen des Verfassers oder anderer Stellen usw. Es ist kein Befehl, sondern die Unterlage, auf Grund deren Vorgesetzte sich entschliessen kann, ob er einen Befehl und welchen Befehl er erlassen wird. Solange solch eine Notiz Notiz bleibt, ist es ein rein interner Akt ohne jede voelkerrechtliche Bedeutung und kann nie ein Vergehen gegen die Gesetze und Gebraeuche des Krieges sein, wie das im Artikel 8 b) des Status ausdruecklich zur Voraussetzung einer Strafe gemacht wird.
Gleiches gilt von den Randbemerkungen, die so oft in den Akten des OK. zu finden sind: "ja", "nein" oder" das geht nicht" usw.
Allerdings koennen derartige Vortragsnotizen oder Randbemerkungen auch rechtliche Bedeutung erlangen. Enthalet eine Notiz einen Vorschlag, der dem Voelkerrecht widerspricht, und beeinfluss sie den Vorgesetzten derart, dass er

H1273 - 0083

einen Befehl gleichen Inhalts erlaesst, so koennte das eventuell als Teilnahme an einem voelkerrechtlichen Delikt betrachtet werden. Ergeht aber kein Befehl oder ein Befehl, der dem Vorschlag widerspricht, so ist dieser Vorschlag unwirksam geblieben, eine rein interne Sache und unter allen Umstaenden straflos.

Ferner kann eine Notiz oder Randbemerkung ein Symptom sein fuer die Gesinnung des Schreibers. Es kann ihr zu entnehmen sein, dass er voelkerrechtsfreundlich eingestellt ist, oder auf voelkerrechtliche Bedenken keinerlei Ruecksichten nimmt. Das mag oft zur Beurteilung seiner Persoenlichkeit eine wichtige Handhabe bieten. Aber die Gesinnung bestrafen wir nicht. Mordabsichten werfen zwar ein uebles Licht auf das Subjekt, sind aber straflos. Freilich ist bei der Beurteilung derartiger Bemerkungen Vorsicht geboten: sie sind oft salopp hingeworfen, ohne viel Ueberlegung, nur fuer den betreffenden Leser berechnet usw.

Wenn wir das alles in Ruecksicht ziehen, entfallen von vornherein einige der Vorwuerfe, welche die Anklaeger gegen Jodl erheben :

H1273 - 0084

1.) Sein Verhalten in der Sache der Tiefflieger (PS 731,PS 735). Es war vorgeschlagen worden, gegen Tiefflieger, die in wahrhaft verbrecherischer Weise die Zivilbevoelkerung angreifen, wie es immer und immer wieder vorkam, der Lynchjustiz des Volkes zu ueberlassen. Jodl war gegen diese Idee, da sie zu einem Massenmord an allen abspringenden Fliegern fuehren musste. Jodl machte in Form von Randbemerkungen Einwendungen und wieder Einwendungen. Es gelang ihm, dadurch den Befehl zu sabotieren. Die Wehrmacht hat nie einen derartigen Befehl erlassen. Das sollte Jodl zum Verdienst angerechnet werden, aber offenbar wird ihm uebel genommen, dass er nicht auch Worte moralischer Entruestung gefunden hat, um den Vorschlag abzulehnen. Das waere in der damaligen Lage wahrscheinlich sogar zweckwidrig gewesen. Jedenfalls liegt keine Straftat vor.

2.) Der Kommissarbefehl (PS 884). Auf diesen grausamen Befehlsentwurf, der schon vor dem russischen Kriegsausbruch verfasst wurde,

H1273 - 0085

machte Jodl die Bemerkung, er wuerde Vergeltungen gegen unsere Soldaten hervorrufen, man ziehe die Sache lieber als Repressalie auf, d.h. man warte ab, wie sich die Kommissare wirklich verhalten, um dann eventuell Gegenmassnahmen zu ergreifen. Wieder wird ihm nicht zum Verdienst angerechnet, dass er sich dagegen ausspricht, sondern vorgeworfen, wie er es tut. Rechtlich ist das bedeutungslos. Jodl ist spaeter mit dieser Sache nicht mehr befasst worden. Er erfuhr auch nichts ueber den Erfolg seiner Einwaende.

3.) Genfer Konvention (D 606) Hier hat Jodl nicht nur eine Vertragsnotiz, sondern ein ausfuehrliches Gutachten Hitler vorgelegt, weil er dessen Plan, diese Konvention zu kuendigen, unter allen Umstaenden durchkreuzen wollte. Darin bringt er alle Gruende gegen die Kuendigung und beruhigt dann Hitler, indem er sagt, man koenne sich ja auch ohne Kuendigung der Konvention ueber mancherlei Bestimmungen hinwegsetzen. Auch dies ist keine voelkerrechtwidrige Tat, sondern zeugt hoechstens von voelkerrechtswidriger Gesinnung. Richtiger: es scheint so. In Wahr-

H1273 – 0086

heit war dies nichts als eine bewachrte Taktik, Hitler von seinem schaendlichen Plan abzubringen. Die Kuendigung unterblieb. Wenn man die unmoralischen Argumentation verwirft, uebersieht man, dass Jodl nach 5 jaehriger Erfahrung besser wusste als wir, mit welchen Argumenten sein Chef zu ueberzeugen war.

4.) Befehl betreffend Leningrad (C 123)

Unter dem 7. Oktober 1941 hat Jodl dem Oberbefehlshaber des Heeres mitgeteilt - und es ist nichts als eine Mitteilung -, dass Hitler einen schon fruecher erlassenen Befehl wiederholt hat, wonach ein Kapitulationsangabe weder von Leningrad noch von Moskau angenommen werden duerfe. Es ist aber nie solch ein Angebot gemacht worden; der Befehl haette daher ueberhaupt nicht ausgefuehrt werden koennen. Die ganze Angelegenheit ist auf dem Papier stehen geblieben und begruendet schon deshalb keine Voelkerrechtswidrigkeit. Auch sie kann hoechstens als Symptin fuer die Gesinnung des Urhebers gewertet werden, aber

H1273 - 0087

gehoert nicht in eine Anklage wegen Verdachts einer strafbaren Handlung. Zur Aufklaerung der Sache sei jedoch beigefuegt: Jodl legte in diesem Schreiben die unbestreitbare Zwangslage dar, die Hitler zu seinem Befehl veranlasste:

a) Ein Kapitulationsangebot wuerde nur scheinbar gemacht werden. Leningrad naemlich war unterminiert und wuerde bis zum letzten Mann verteidigt werden, wie der russische Rundfunk bereits angekuendigt hatte. Die boesen Erfahrungen, die man mit den planmaessig vorbereiteten Spaetzuendungen in Kiew, Odessa und Charkow gemacht hatte, lehrten die deutsche Fuehrung, wessen man sich zu versehen hatte.

b) Dazu kam die schwere Seuchengefahr, die auch bestuende, wenn wirklich kapituliert wuerde. Deutsche Truppen duerften schon deshalb die Stadt nicht betreten. Die Annahme einer Kapitulation war somit technisch garnicht durchfuehrbar.

c) Dazu kam ferner die einfache Unmoeglichkeit, eine halbverhungerte staedtische Millionen-

H1273-0088

bevoelkerung durch deutsche Truppen zusaetzlich zu ernaehren - Die Eisenbahngeleise waren noch nicht auf deutsche Spurweite verlegt, schon der Nachschub fuer die eigenen Truppen bereitete groesste Sorge. Und endlich die militaerische Gefahr fuer die deutschen Operationen, ueber die der Feldmarschall L e e b dem Angeklagten Keitel geklagt hatte.

Das alles zwang dazu, die Bevoelkerung der Staedte zwang dazu, die Bevoelkerung der Staedte nicht durch die deutschen Linien nahh Westen, und Sueden fliehen zu lassen, sondern ihr die Flucht nach Osten zu ermoeglichen, ja, dieses zu begunstigen. Darum die Anordnung, im Osten Luecken in der Front zu lassen. Ausserhalb der militaerischen Erwaegungen stand es, dass Hitler erkennen liess, wie er die militaerisch technische Zwangslage im Rahmen seiner Ostplaene ausnutzen wollte. Das hat mit dem Befehl selbst nichts zu tun. Es kommt nur darauf an, ob er militaerisch unvermeidlich war, und das war er in der Tat aus den eben erwaehnten Gruenden. Ob der Befehl von Jodl erneut mitgeteilt wurde oder nicht, konnte an der Lage nichts aendern.

H1273 - 0089

In Folgenden habe ich einzelne Kriegsverbrechen zu erortern, die J o d l zur Last gelegt werden:

a) Kommandobefehl

Zei von Hitler Wort fuer Wort verfasste und unterschriebene Befehle vom 18. Oktober 1942 haben im Prozess eine besondere Rolle gespielt: der sogenannte Kommando-Befehl an die Truppe (PS 498) und der dazu gehoerige Erlaeuterungsbefehl an die Befehlshaber (PS 503).

Diese Befehle liegen nach ihrem Gegenstand ausserhalb von Jodls Arbeitsbereich. Wenn Jodl mit der Angelegenheit ueberhaupt zu tun bekommen hat, dann aus einem besonderen Grund: diese Befehle sind Ausfuehrungsanordnungen zu einem 11 Tage vorher von Hitler gegebenen, ebenfalls von ihm persoenlich verfassten und an den Wehrmachtbericht vom 7. Oktober 1942 angefuegten Befehl. Jodl hat, wie sonst, auch diesen Wehrmachtbericht abgefasst und darum auch den Zusatz ueber die Vorgeschichte des Befehls, denn dann Hitler als Schlusstueck an den Wehrmachtsbericht setzen liesse. Hitler hat ihn darum

H1273 - 0090

aufgefordert, Entwuerfe fuer den Ausfuehrungsbefehl auszuarbeiten. Jodl hat es nicht getan, hat auch einen Entwurf, den sein Stab aus eigenem Antrieb verfasst hatte, Hitler nicht vorgelegt. Vielmehr liess er Hitler - mit dem er damals in staerkster Spannung lebte - sagen, er sei ausserstande, dem Verlangen nachzukommen. Darauf hat Hitler diese zwei Befehle selbst verfasst.

Jodl wird nun zweierlei zur Last gelegt:

Er hat die von Hitler verfassten Befehle im Geschaeftsgang verteilt, und

hat den zweiten, den Erlaeuterungsbefehl an die Kommandeure, mit einer besonderen Geheimhaltungsbestimmung versehen.

Entstanden ist der Befehl aus der Erregung Hitlers ueber zwei Arten der Verschaerfung des Krieges die etwa gleichzeitig im Herbst 1942 auftraten.

Die eine war die verhaengnisvolle Wirksamkeit von hervorragend ausgeruesteten, von See her oder aus der Luft abgesetzten Sabotage-Trupps.

Die andere war eine besondere Verwilderung der Kampfmethoden von Feinden, die einzeln oder in kleinen Gruppen taetig wurden.

H1273 -0091

Jodl hat hier geschildert, wie diese Verwilderung nach den Meldungen und Lichtbildaufnahmen der Truppe aussahen. Die Praxis zeigte, dass die gegen alles Soldatische verstossende Methoden besonders bei den Sabotagetrupps angetroffen wurden. Hitler wollte nun diese unsoldatischen Methoden treffen und die fuer die deutsche Kriegsfuehrung so gefahrliche Sabotagetaetigkeit unterbinden, wusste dabei freilich, dass Sabotage, ausgefuehrt von normalen Soldaten, voelkerrechtlichen nicht zu beanstanden war. So erklaert sich denn der erste Befehl Hitlers, derjenige im Wehrmachtbericht vom 7. Oktober 1942, ganz einfach: gegenueber feindlichen Soldaten, die in Sabotagetrupps auftreten, und sich " wie Banditen" benehmen, also sich in ihrer Kampffuehrung ausserhalb des Soldatischen stellen, soll es keinen Pardon geben.

Die Ausfuehrungsanordnungen hatten nun die Masstaebe fuer das Unsoldatische praezisieren muessen. Hitlers Ausfuehrungsanordnung hat nicht diese Praezision, und das ermoeglichte es, den Befehl im Sinn des unbestreitbar berechtigten

H1273 - 0092

Kerngedanken anzuwenden und dort nicht anzuwenden wo auch nur Zweifel auftraten, ob man es mit "Banditen" zu tun gehabt hatte. Jodl fand nach allem, was damals an Meldungen ueber feindliches Verhalten eingelaufen war, die Grundtendenz der Anordnung Hitlers im Wehrmachtbericht vom 7. Oktober 1942 verstaendlich und die von Hitler im Kommandobefehl vom 18.10.42 getroffenen und in gewissen Punkten unklaren Anordnungen zum Teil voelkerrechtlich erlaubt, zum Teil voelkerrechtlich bedenklich . Er wisse heute so wenig wie damals genau, ob und wie weit jene Anordnungen voelkerrechtswidrig gewesen sein. Sicher sei nur, dass die unpraezise Fassung des Befehls es den Befehlshabern ermoeglicht hat, den Befehl nur gegenueber Menschen anzuwenden, die sich schlechthin ausserhalb des Soldatischen gestellt hatten.

Dr.Protokoll S.5 773 Kesselring) S.10 804

Jodl hat diese Anwendungsmethode erhofft und - soweit er nur konnte - gefordert, wie die Beweisaufnahme ergeben hat. Er hat nach Kraeften dazu geholfen, dass die praktische Handhabung des Kommandobefehls im Rahmen dessen blieb, was zweifelsfrei zulaessig war.

H1273 - 0093

Er hat ueberdies dafuer gesorgt, dass in grossen Territorien die Anwendbarkeit des Befehls wegfiele, naemlich im groessten Teil Italiens, sobald sich Hitler nur ueberhaupt eine oertliche Einschraenkung abringen liess (PS 551)

Die Geheimhaltungsabordnung wird als Zeichen fuer Jodls Schuldbewusstsein gedeutet. Allein diese Geheimhaltung hatte triftige Gruende anderer Art. Die Feinde durften nach Moeglichkeit nicht erfahren, welche schwere Schaeden ihre banditenhaft vorgehenden Sabotagetrupps anrichteten. Darum die besondere Geheimhaltungsanordnungen nur im Befehl Ps 503, der ueber die Schaeden Aufschluss gibt, waehrend der Hauptbefehl durch den Wehrmachtbericht aller Welt bekannt war. Jodl hat freilich auch aus einem zweiten Grund die besondere Geheimhaltung des Erlaeuterungsbefehls verfuegt. Er wollte die Schlussbestimmung nicht verbreitet sehen, wonach gefangene Kommandoangehoerige nach ihrer Vernehmung zu erschiessen waren. Dies stiess ihn menschlich ab, mochte es voelkerrechtlich zulaessig sein oder nicht, unsoldatische Kaempfer aus dem Bereich der Genfer Konvention auszuschliessen.

H1273 – 0094

Die Kommandeure wuerden, so hoffe er und durfte er hoffen, Wege finden, durch eine gesunde Auslegung im Einzelfall Unmenschlichkeiten zu vermeiden. Und Unberufene sollten die Bestimmung nicht wissen.

Der Grundgedanke, ueber den ja die Praxis nicht hinauszugehen brauchte, entsprach dem Voelkerrecht, das nur den soldatisch kaempfenden Menschen schuetzen will. Das ist ja die Tendenz des gesamten Kriegsrechts, das einen ritterlichen Kampf voraussetzt. Es musste in der Tat etwas geschehen, um den Gebrauch solcher vermilderter Methoden fuer die Feinde zu einem Risiko zu machen. Gegen Sabotage-Trupps, die soldatisch kaempften, war garnichts zu sagen. Die Feinde brauchten nur von jenen radikal voelkerrechtswidrigen Methoden zu lassen.

H1273 – 0095

Im uebrigen ist zu betonen : Die Weitergabe eines Befehls begruendet nicht Verantwortlichkeit fuer seinen Inhalt. Es ist hier ja nicht wie in anderen Fgellen, dass Jodl den Befehl angeraten oder verfasst haette- im Gegenteil: er hat sich geweigert, ihn zu verfassen. Er hat ihn lediglich auftragsgemaess im normalen Geschaeftsgang verteilt. Aber nicht deshalb, oder besser : nicht nur deshalb, weil die Weitergabe ihm anbefohlen war, ist er straflos, sondern weil er keinerlei Ingerenz hatte auf die weiterzugebende Anordnung. Sie zu pruefen, lag ausserhalb seiner Zustaendigkeit, seines Rechts. Seine Taetigkeit war eine rein technische, vom Inhalt des Schreibens unabhaengige. Theoretisch war er nicht einmal verpflichtet, es zu lesen. Man nehme an, Hitler haette nach Abfassung des Befehls irgend einem Leutnant gesagt, er solle ihn an die Oberbefehlshaber telefonieren. Haette dann der Leutnant auch das Recht und die Pflicht, den Inhalt des Schriftstueckes auf seine rechtliche Zulaessigkeit zu pruefen und dann zu sagen : das tue ich nicht oder " da muss ich erst die Haager LKO zu Rate ziehen, ob ich das darf "? Man kaeme zu grotesken Konsequenzen . Und in <u>diesem</u> Fall ist der Generaloberst auch nichts anderes als der Bote, der ihm Uebergebenes weiter-

H1273 - 0096

vermittelt. Bezeichnend fuer die militaerische Auffassung der Situation war Jodl's Antwort auf meine Frage, was geschehen waere, wenn er die Weitergabe verweigert haette : " Da waere ich sofort abgefuehrt worden, - und mit Recht ! "

b) Bandenkampf.

Was den Bandenkampf betrifft, koennte man nur in 2 Faellen gegen Jodl einen Vorwurf erheben :
1.) Wenn er zugelassen haette, dass der Kampf ungeregelt und " chaotisch " vor sich ginge, wie ein Zeuge behauptet hat, oder

2.) wenn er Kampfvorschriften zwar erlassen, aber diese dem Voelkerrecht widersprochen haetten.

Keines von beiden aber trifft zu. Jodl war an sich fuer diese Angelegenheit nicht zustaendig, er musste sichaber fuer die Banden interessieren, als sie einen Umfang annahmen, der die militaerischen Operationen zu stoeren begann. Er erliess 1942 eine Vorschrift, die dann 1944 durch eine zweite ersetzt wurde. Keine Rede also davon, dass fuer den Bandenkampf keine Regeln bestanden haetten.

H1273-0097

Auch im zweiten Punkt trifft Jodel kein Vorwurf. Obwohl Hitler gegen diese gefaehrlichen Gegner einen Kampf gefuehrt wissen wollte, der auf Moral und Voelkerrecht keine Ruecksicht nahm, erliess Jodl - ohne sein Wissen - ein Merkblatt fuer den Bandenkampf, das rechtlich nicht zu bemaengeln ist. Er ging soweit, Bandenangehoerige in Zivil als Kriegsgefangene behandeln zu lassen und das Niederbrennen von Doerfern nur auf Befehl eines Divisionskommandeurs zu gestatten, was Verstoesse gen Artikel 5o der Haager LKO verhueten sollte und konnte (RF 665, Dok. Bd. 11, Jo 44).

Nicht aber kann man Jodl zum Vorwurf machen, wenn der Bandenkampf trotzdem uebel ausartete. Es ist nicht Sache des Chefs des Wehrmachtsfuehrungsstabes, auf vier Kriegsschauplaetzen die Einhaltung seiner Vorschriften zu beaufsichtigen.

c) Niederbrennen von Haeusern in Norwegen (PS 754)

Im Kreuzverhoer hat die Anklagebehoerde Jodl vorgeworfen, er habe die Zerstoerung norwegischer Doerfer befohlen. Gemeint ist das Fernschreiben vom 28.1o.1944 an das Gebirgs-Armeeoberkommando 2o.

H1273 - 0098

Die Anklage verkennt die Rolle, die Jodl dabei zugefallen ist.

Die militaerische Lage war damals so : die Deutschen zogen sich zurueck auf di e noch nicht fertig ausgebaute Lyngenstellung. Und es bestand die Gefahr, dass die Rote Armee noch im Winter folgen und damit die viel schwaecheren deutschen Verbaende vernichten wuerde, wenn sie beim Vormarsch auf der einzigen zu dieser Jahreszeit benutzbaren Reichsstrasse 5o die Wohnstaetten und die ortskundige Bevoelkerung vorfand. Ohne diese Unterkuenfte und Unterstuetzung durch die Bevoelkerung war der russische Vormarsch unmoeglich. Der Abtransport der Bevoelkerung und die Vernichtung der Wohnstaetten wuerden die Gefahr bannen und ueberdiens einen Bandenkrieg gegen die deutschen Truppen unmoeglich machen. Der Abtransport der Bevoelkerung war aber auch noetig im Interesse der Bevoelkerung selbst.

In dieser Lage hat Hitler auf die Vorschlaege nicht der Soldaten, sondern des Reichskommissars fuer die besetzten norwegischen Gebiete den Befehl erlassen, den Jodl im

H1273-0099

Auftrag dem Gebirgs-Armeeoberkommando 20 mit allen militaerischen und moralischen Erwaegungen Hitlers geschaeftsordnungsmaessig mitgeteilt hat. Man hoert ordentlich Hitlers radikale Sprache.

Jodl, der durch ein Telefongespraech mit dem Stabe des General Rendulic wusste, dass die Gebirgstruppen einen so weitgehenden Befehl militaerisch nicht brauchten und infolgedessen nicht wollten, war gegen den Befehl und suchte, als er ihn nicht verhindern konnte, nach einem Weg, der praktisch zum richtigen Ergebnis fuehrte. Er wollte, dass der Befehl nur im Rahmen des militaerisch unumgaenglich Notwendigen und nach der Haager Landkriegsordnung Erlaubten (Art.23 g) von der Truppe ausgefuehrt wuerde. Er wusste, dass sein Bruder, der im Norden den Befehl hatte, genau wie er dachte; er kannte ueberhaupt den soldatischen Geist der Gebirgstruppen und wusste gerade in diesem Fall im voraus, dass dieser Befehl den Truppen zu weit ging. Damit er von vornherein bei allen Stellen richtig verstanden wuerde, machte er am Eingang des Fernschreibens nicht nur klar, dass ein " Fuehrerbefehl " vorlag - der 2. Absatz gebraucht das Wort ausdruecklich - sondern er liess die Soldaten erkennen, dass

H1273-0100

der Fuehrer auf Vorschlag des Reichskommissars, nicht der Soldaten den Befehl erlassen hat. Sie wussten nun Bescheid. Und sind danach verfahren. Keine militaerisch ungerechtfertigten Zerstoerungen sind vorgekommen. So sind unter anderem die drei Staedte Kirkenes, Hammerfest und Alta unzerstoert geblieben. Bei woertlicher Anwendung des Befehls mussten sie zerstoert werden.

d) Deportation Juden aus Daenemark (UK 56)

Die Anklage will Jodl verantwortlich machen fuer die Deportation der Juden aus Daenemark. Sie stuetzt sich dabei auf ein Fernschreiben, dass Jodl im Auftrag (i.A.) an den Befehlshaber der deutschen Truppen in Daenemark geschickt hat. Dieser Vorwurf der Anklage ist besonders schwer zu begreifen. Denn aus den verschiedenen von der Anklagebehoerde vorgelegten Urkunden ergibt sich eindeutig, dass die Deportation der Juden aus Daenemark auf eine Anregung des Dr. B e s t , also auf eine Anregung der zivilen Behoerde und gegen die Bedenken des Befehlshabers der deutschen Truppen von Hitler

H1273-0101

beschlossen und dem Reichsfuehrer SS uebertragen worden ist. Das OKW hat mit der ganzen Angelegenheit ueberhaupt nur deshalb zu tun bekommen, weil damals in Daenemark der militaerische Ausnahmezustand verhaengt war, der Befehlshaber der deutschen Truppen also als Oberste Vollzugsbehoerde im Lande von seiner vorgesetzten Stelle ueber die von Hitler befohlene und an Himmler uebertragene Aktion informiert sein musste, um Reibungen zwischen den deutschen Stellen in Daenemark zu verhueten.

Am 2o. September 1943 hatten Keitel und Jodl durch ein Fernschreiben des deutschen Befehlshabers die erste Kunde von den zwischen Hitler, dem Auswaertigen Amt und Himmler gepflogenen Eroerterungen erhalten. Jodl hatte nur den einen Wunsch, die Wehrmacht aus der Sache herauszuhalten. Sein temperamentvoller Vermerk auf dem Fernschreiben des Generals von Hanneken vom 3. Oktober 1943 (D 647) : " Ist fuer uns auch ganz gleichgueltig " (Naemlich ob der Reichsfuehrer SS die Anzahl der verhafteten Juden bekannt gibt oder nicht) zeigt das

H1273-0102

nur zu gut : mit moralischen Erwaegungen hat das ueberhaupt nichts zu tun, weder positiv noch negativ.

Die Wehrmacht ging die ganze Sache nichts an. Nun aber konnten aus der Aktion Himmlers Schwierigkeiten erwachsen, weil ja die Wehrmacht fuer Ruhe und Ordnung in Daenemark verantwortlich war. Solchen Schwierigkeiten musste vorgebeugt werden. An der von Hitler in dieser polizeilichen Angelegenheit getroffenen Entscheidung konnte die Wehrmacht nichts aendern. Und haette sie nicht aendern koennen auch dann, wenn sie fuer die Sache ueberhaupt zustaendig gewesen waere.

Mit dem Fernschreiben OK 56 unterrichtete Jodl lediglich den Befehlshaber von der Entscheidung, die Hitler auf dem polizeilichen Gebiet getroffen hatte. Und der Reichsfuehrer SS, das Auswaertige Amt und der Befehlshaber des Ersatzheeres wurden von Jodl gleichzeitig benachrichtigt dass er den Befehlshaber in Daenemark informiert habe. Nun war klare Linie, Reibungen zwischen deutschen Stellen ausgeschlossen. Und nur darauf hatte das OKW zu sehen.

H1273-0103

Man kann nun nicht etwa sagen, dass die Benachrichtigung, die Jodl gab, die Ausfuehrung des Befehls, den Hitler abseits von der Wehrmacht beschlossen hatte, erleichtert haette. Wer nur etwas von Hitlers Nachtsellerg weiss, ist sich klar darueber, dass Reibungen zwischen deutschen Stellen die Ausfuehrung keinesfalls verhindert, sondern allenfalls etwas verzoegert und ganz gewiss fuer die Betroffenen nicht erfreulicher gemacht haetten.

H1273-0104

IV.

Meine Herren Richter !

Es ist ein alter Satz des Strafrechts, ein Satz, den ich auch in auslaendischen Entscheidungen immer zitiert finde : " actus non facit reum nisi mens sit rea ". Zu einem Verbrechen gehoert zweierlei : der actus, die objektive Seite des Verbrechens : die Tat. Und die mens rea , - die subjektive Seite, die Schuld.

Die Anklage bewegt sich da in einem merkwuerdigen Widerspruch : In einigen Faellen legt sie den Ton auf die Mens rea und uebersieht, dass der verbrecherische actus fehlt. Ich habe dies bei den erwaehnten Randbemerkungen gezeigt, die keinerlei rechtswidrige Taten darstellen, sondern hoechstens auf rechtswiderige Gesinnung schliessen lassen koennten. In anderen Faellen sieht die Anklage nur auf den actus, fragt aber nicht, ob auch eine mens rea vorhanden ist. Dieser 2. Fehler ist gefaehrlicher, weil hier die aeussere Seite des Verbrechens allen sichtbar vorliegt und of nur eine feine psychologische Untersuchung zu dem

H1273-0105

Schluss kommt, dass dem actus keine mens rea entspricht. Davon wird spaeter zu sprechen sein.

Was die Tat betrifft, ist gemeint ein von der Charter als strafbar erklaertes Verhalten. Dieses Verhalten kann in einem positiven Handeln bestehen oder auch in einem Unterlassen. Wenn ein Vater sein Kind beim Baden ertrinken sieht und nichts tut, um es zu retten, obgleich erkoennte, so erklaeren wir ihn je nach seinem Verschulden des Mordes oder der fahrlaessigen Toetung schuldig. Diese Begehung eines Verbrechens durch Unterlassung wird nun auch in diesem Prozess bedeutsam. Die Anklage naemlich beton immer wieder, Jodl sei bei dieser oder jener Besprechung, bei dieser oder jener Rede anwesend gewesen. Auf einer einzigen Seite des englisch-amerikanischen Trialbriefs kommt 6 mal vor : " Jodl was present by ...". Was bedeutet das rechtlich ? Anwesenheit und Anhoeren kann fuer die Bewertung einer spaeteren Tat von grosser Wichtigkeit sein, denn der Taeter kann sich nicht ausreden " ich habe es nicht gewusst ", wenn er etwa bei der Besprechung eines Planes beteiligt gewesen ist. Aber die Anwesenheit an sich macht noch nicht mitschuldig. Nach englischem Recht macht Anwesenheit sogar unmittelbar

H1273-0106

bei der Begehung eines Verbrechens nur dann mitschuldig, wenn eine " encouragement " dazu kommt. So ist das auch bei uns. Soweit derlei aber nicht in Frage kommt, kann die Betonung der Anwesenheit etwa bei Besprechung eines verbrecherischen Vorhabens nur den Vorwurf bedeuten. Er hat es gewusst und geduldet.

Diesen Vorwurf, Verbrechen geduldet zu haben, hoeren wir jetzt oft. Nicht nur in diesem Gerichtssaal. Dem ganzen deutschen Volk wird vorgeworfen, es habe ein verbrecherisches Regime, es habe die Vernichtung von Millionen von Juden geduldet. Zweifellos kann ein Verbrechen auch durch ein Dulden begangen werden. Um jemanden aber darauf einen schweren kriminellen Vorwurf zu machen, z.B. vorsaetzlicher Toetung, muessen zwei Voraussetzungen erfuellt sein : 1.) die subjektive Seite : er muss gewusst haben, dass der Tod des Opfers bevorsteht, wenn er nicht eingreift. 2.) Er muss die Verpflichtung und die Moeglichkeit gehabt haben, den Tod zu verhindern.

Was Jodl betrifft, gilt folgendes : Was ein Offizier oder Beamter zu tun oder zu hindern rechtlich verpflichtet ist, das haengt von der

H1273-0107

Zustaendigkeitsordnung ab und wir wissen, wie streng Hitler auf ihre Einhaltung bedacht war, wie scharf er die politische Fuehrung und die militaerische, wie scharf er Militaer und SS in ihrem Aufgabenkreis zu scheiden wusste.

Das war ja auch der Grund, weshalb Jodl bei jeder Gelegenheit gegen die Ausweitungsplaene der SS auftrat, denn eins war klar : Wenn etwas einmal Bereich der SS geworden war, dann hatte die Wehrmacht mitzureden das Recht verloren. Daher will es z.B. auch nicht viel sagen, wenn Jodl anwesend war beieiner Besprechung Hitlers mit Dr. Best, bei der unter anderem von Terror in Daenemark und seiner Bekaempfung die Rede war (RF 9o). Die Erwaehnung von sogenannten "Gegenmorden ", wofern wirklich dergleichen zur Sprache kam, hat Jodl nicht mitangehoert (Teile der Sitzung hat er naemlich nicht mitgemacht). Seine Anwesenheit in dieser Sitzung bedeutet nun deshalb nicht viel, weil die ganze Sache das besetzte Gebiet betraf und den Chef WFST nichts anging, der wegen anderer Verhandlungsgegenstaende zu dieser Besprechung zugezogen worden war. Also auch wenn Jodl damals

H1273 - 0108

drastischere Dinge zu Ohren bekommen haette, als der Fall war, waere eine Einmischung nicht in Frage gekommen, und sofort zurueckgewiesen worden.

Der Vorwurf des Duldens setzt ferner voraus, dass die Moeglichkeit bestand, das Verbrechen zu verhueten. Fuer Jodl kommen hier in erster Linie nur Befehle des Fuehrers in Frage, die - wie man sagt - er haette verhueten muessen. Wie es aber mit der Einflussnahme auf Hitlers Entschliessungen stand, darueber ist hier genug gesprochen worden - Solange sein Entschluss noch nicht feststand, konnten unter guenstigen Bedingungen gute Argumente noch Eindruck auf ihn machen ; wenn aber einmal die Entscheidung gefaellt war, war sie unumstoesslich. Jede gegenteilige Auffassung beruht einfach auf Unkenntnis der Verhaeltnisse.

Jodl hat allerdings im Lauf der Zeit andere Methoden entwickelt, um auf Entschluesse des Fuehrers einzuwirken oder wenigstens ihre praktische Auswirkung zu beeinflussen. Er wandte eine Taktik der Verzoegerung an : entweder er wartete ab, um womoeglich die Sache in Vergessen-

H1273 - 0109

heit geraten zu lassen oder er machte Schwierigkeiten und Einwendungen, wobei freilich die Art der Gegenargumente auf Hitlers Denkweise zugespitzt sein musste. (Kommissarbefehl) ; oder er holte von verschiedenen Stellen gutaechtliche Aeusserungen ein, um Zeit zu gewinnen (Tiefflieger): musste der Befehl hinausgehen, so schrieb er haeufig hinein, auf wessen Antrag er erlassen sei, um den Oberbefehlshabern zu zeigen, dass er sich mit dieser Sache nicht identifiziere (norwegische Doerfer). Oder er suchte die Praxis dadurch zu beeinflussen, dass er befehlswidriges Verhalten nicht beanstandete (Kommandobefehl) usw. Wenn man aber meint, er haette einen unmoralischen Befehl zu entwerfen einfach verweigern koennen, so sei auf den Kommandobefehl verwiesen, bei dem diese Methode gerade das Gegenteil vom gewollten Erfolg erreichte.

Ich komme jetzt zum 2. Teil des zitierten lateinischen Satzes : die T a t an sich ist kein Verbrechen : nisi sit mens rea.

Es ist dies der letzte Punkt meiner Darlegung, zugleich der schwierigste, zugleich der in einem modernen Strafprozess wichtigste.

H1273-0110

" Ohne Schuld keine Strafe ", dieser Grundsatz ist seit der Renaissancezeit in allen Kulturstaaten anerkannt, moegen auch ueber das Wesen der Schuld da und dort verschiedene Ansichten bestehen.

Gestatten Sie mir zunaechst einen kurzen Vergleich zwischen der anglo-amerikanischen Rechtsauffassung und der kontinentalen bezw. deutschen. Er ist fuer die Beurteilung einiger Faelle von Bedeutung.

Einen wichtigen Punkt des Schuldproblems habe ich bei Besprechung der Angriffskriege schon beruehren muessen. Wenn man Jodl, den Generalstaebler, ueberhaupt fuer die Fuehrung dieser Kriege verantwortlich machen will, so ist jedenfalls von entscheidender Wichtigkeit, wie er die gesamte Sachlage ansah. Glaubte er auf Grund der Meldungen die ihm vorlagen, dass Tatsachen gegeben waren, die - wenn sie wahr waren - eine Kriegfuehrung rechtfertigten, dann kann Jodl nicht vorgeworfen werden, er habe wissentlich einen rechtswiedrigen Krieg gefuehrt. Das gilt auch, wenn seine Annahme auf Irrtuemern beruht hat. Dieser Irrtum schliesst den Vorsatz aus. In einer Entscheidung Queen vom Tolson wird gesagt : " at common law a reasonable belief in the existence of circumstan-

H1273-0111

ces, which, if true, would make the act for which a prisoner is indicted an innocent act has always been held to be a good defense " (Kenny, Selection of cases illustrative of english criminal law, Seite 18). In einer anderen Entscheidung Regina v. Prince heisst es : " It seems to me to follow that the m axim as to mens rea applies whenever the facis which are present to the prisoners mind, and which he has reasonable ground to believe, and does believe to be the facts, would if true, make his acts no criminal offence at all." (Kenny, S. 22). In einem dritten Fall :

"Commonwealth v.Tressby wird ein gutes Beispiel gegeben : Ein Wachposten schiesst auf seinen Kommandeur, welcher auf ihn zukommt, im Glauben,es sei ein Feind (Kenny, S.14).

Dieses letzte Beispiel hat eine nahe Verwandtschaft mit den Angriffskriegen, die hier zu beurteilen sind.

Unkenntnis des Strafrechts entschuldigt nach englischem Recht in der Regel nicht.

H1273-0112

doch findet man den bemerkenswerten Grundsatz : " If however, there is a doubt as to a question of law, a person cannot be convicted and subjected to imprisonment if he has merely acted on a mistaken view as to the law. " Ferner kann selbstverstaendlich auch Irrtum ueber privatrechtliche Vorfragen den kriminellen Vorsatz ausschliessen: " If a person takes what he believes to be his own, it is impossible to say the he is guilty of felony " (Principles and practice of the criminal Law by Seymour F. Harris, Lond 1943, S. 26). Diese Regel koennte auf unserem Gebiet auch fuer Irrtum ueber voelkerrechtliche Bestimmungen Bedeutung erlangen.

Doch sehe ich in dieser Lehre vom Irrtum eine gewisse Differenz gegenueber dem deutschen Recht. Im deutschen Recht schliesst jeder Irrtum, mag er auch auf Fahrlaessigkeit beruhen, den Vorsatz aus. Im englischen Recht scheint das nur fuer den Irrtum zu gelten, der " reasonable " ist, der " unaccompanied by negligence " ist. Wenn etwa jener Posten vorschnell und ohne genuegende Orientierung geschossen haette, waere er bei uns

H1273-0113

unbestrittenermassen nur wegen fahrlaessiger Toetung zu verurteilen. In England und Amerika wuerde, wenn ich recht verstehe, dieser fahrlaessige Irrtum garnicht beachtet werden, und dieser Soldat haette Verurteilung wegen vorsaetzlicher Toetung zu erwarten. Allein diese Verschiedenheit der Rechtsauffassung duerfte in unserem Fall keine Rolle spielen. Denn schwerlich wird man Jodl zum Vorwurf machen koennen, dass er auf Grund uebereilter und fahrlaessiger Pruefung seiner Meldungen zu seiner Auffassung der Lage gekommensei.

Noch in einem weiteren Punkt gehen die beiden Rechte auseinander. Ich lese zwar in einer englischen Entscheidung, Absicht und Tat muessen zusammentreffen, um das Verbrechen zu konstituieren. Allein dieses Zusammentreffen nehmen wir genauer. Wegen vorsaetzlicher Toetung kann nach deutschem Recht nur bestraft werden, wer den toedlichen Erfolg vorausgesehen und gewollt hat. Dagegen heisst es in der frueher zitierten Entscheidung Regina v.Prince : " If a man strikes with a dangerous weapon, with intent to do grievous bodily harm, and kills, the rsult makes the crime murder. The prisoner has run the risk."

H1273-0114

Dieser Mann koennte bei uns nur wegen erschwerter Koerperverletzung, nie wegen vorsaetzlicher Toetung, bestraft werden (Paragraph 226 deutsches Strafgesetzbuch). Dass der " result ", der auf Zufall beruhen kann, die Tat zum Mord macht - das lehnen wir als ungerecht ab.

In einem dritten Punkt endlich, der hier wichtig ist, stimmen die Anschauungen wieder ueberein. Zu jedem schweren Verbrechen gehoert Vorsatz und zum Vorsatz gehoert zwar nicht das Bewusstsein, etwas Strafbares zu tun, wohl aber das Bewusstsein, dass es unrecht ist, so zu handeln. " To constitute a criminal act there must, as a general rule, be a criminal intent. The general docktrine is stated in Hales Pleas of the Crown, that " where there is no will to committ an offence, there can be not transgression " (Commonwealth v. Pressby, Kenny, S.14)

Bei uns hat man lange gestritten, ob der Toeter wissen muss, dass er geradezu gesetzwidrig handele, oder ob es genuegt, dass er sich bewusst ist, ueberhaupt etwas pflichtwidriges zu tun. Und die herrschende Meinung,

H1273-0115

die auch der Entwurf unseres deutschen Strafgesetzbuches uebernommen hat, geht dahin : Der Taeter muss sich bewusst sein, " einem Gesetz zuwider zu handeln, oder sonst (in einem natuerlichen Sinn) Unrecht zu tun ". Es hat mich hoechst interessiert den gleichen Gedanken, fast mit den gleichen Worten in der Entscheidung Green v. Tolson (Kenny S. 15/16) zu finden : " it mus at least be the intention to do something wrong. That intention may belong to one or other of two classes. It may be to do a thing wrong in itself and apart from positive law, or it may be to do a thing merely prohibited by statute or by common law, or both elements of intention may coexist with respect to the same deed ". So gehoert auchnach englischem Recht zum Vorsatz, das Bewusstsein nicht so handeln zu duerfen : " There is a presumption that mens rea, an eil intention, or a knowledge of the wrongfulness of the act, is an essential ingrodient in every offence. " (Sherras v.de Rutzen Kenny, S. 34). Diese Entscheidung fuehrt einige Ausnahmen von diesem Grundsatz an, die aber hier nicht interessieren; sie betreffen die Bigamy und

H1273-0116

Verfuehrung, wo positive Bestimmungen des Statutes eingreifen, wie auch gewisse Uebertretungen gegen die oeffentliche Ordnung und dergl.

Unsere Frage ist nun : Hatte Jodl bei der Ausfertigung und Weiterleitung der verschiedenen Plaene und Befehle, die ihm heute zum Vorwurf gemacht werden, das Bewusstsein, etwas Unrechtes zu tun ? Nach meiner innersten Ueberzeugung : N e i n .

Der einzige Beweis, den die Anklage dafuer bringt, ist der Vorhalt, warum er denn, wenn er ein gutes Gewissen hatte, in manchen Faellen auf strenge Geheimhaltung bedacht gewesen sei. Dem ist zu entgegnen : Es gibt in militaerischen Fragen die mannigfachsten Gruende, etwas nicht bekannt werden zu lassen. Es war dies <u>vor</u> dem Kriege so, umso mehr <u>im</u> Kriege, und sogar jetzt <u>nach</u> dem Kriege schwebt z.B. ein tiefes Geheimnis um die Atombombe. Mit Schuldbeweisstsein muss eine derartige Geheimhaltung nicht zusammenhaengen. Und wenn Jodl sagt, er habe den einen der beiden Kommandobefehle - abgesehen von anderen Gruenden - wegen seiner abstossenden Schlussbestimmung

H1273 - 0117

geheimhalten lassen, so tat er es vermutlich um der Ehre der deutschen Wehrmacht willen, aber wahrhaftig doch nicht deshalb, weil er glaubte, er selbst tue etwas Unrechtes, indem er den Befehl weitergebe, den er ja nicht verfasst und - nach seiner Ueberzeugung - nicht zu verantworten hatte-.

Diese letzte Feststellung ist zu unterstreichen, sie hat allgemeine Bedeutung. Bei allen militaerischen Ausarbeitungen Jodls, ob er nun Plaene fuer Kriege machte oder Entwuerfe fuer Befehle oder Merkblaetter, kommt es nicht nur darauf an, ob er wusste oder ahnte, dass dieser Krieg oder dieser Befehl ein rechtswidriger sei, sondern entscheidend ist, ob er sich bewusst war, durch seine Mitwirkung, durch sein Tun ein Unrecht zu begehen. Dass Jodl kein schlechtes Gewissen hatte, geht, scheint mir, klar genug daraus hervor, dass er vor seiner Gefangennahme 3 Wochen Zeit gehabt haette, die meisten dieser Schriftstuecke zu verbrennen, und es nicht tat, weil er eben ueberzeugt war, nichts verbergen zu brauchen.

H1273 - 0118

Er hatte bei der Abfassung dieses Befehls kein Unrechtsbewusstsein. Er konnte es schon aus zwei Gruenden nicht haben: teils weil er sich durch die Befehle des Fuehrers gebunden fuehlte, teils weil er - abgesehen von einem konkreten Befehl - der Ueberzeugung war, in seiner Stellung als Chef WEST zu solchem Verhalten verpflichtet zu sein.

Sehen wir naeher zu:

Ueber den Befehl und seine rechtliche Bedeutung will ich nicht laenger sprechen. Ein Punkt jedoch scheint mir der Aufklaerung zu beduerfen. Mr. Jackson hat den Par. 47 des deutschen Militaerstrafgesetzbuches zitiert, um zu beweisen, dass nach deutschem Recht der Befehl des Vorgesetzten den Untergebenen nicht entschuldigt.

Nebenbei bemerkt faellt auf: Bei der Conspiracy wird das englisch-amerikanische Recht, beim Befehl das deutscher herangezogen, - jeweils das, welches fuer den Angeklagten das unguenstigere ist. - ich weiss jedoch nicht, ob Mr. Jackson sich auf den Par. 47 MGB berufen haette, wenn er wuesste, wie er durch die hoechsten militaerischen

H1273 - 0119

Gerichte ausgelegt wurde und wie also der wirkliche Rechtszustand in Deutschland war.

Zunaechst ist festzustellen: An der Spitze des Par. 47 steht der Grundsatz: "Wird durch die Ausfuehrung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafuer der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich". Und nun folgt die Ausnahme, welcher die Praxis zugunsten der Aufrechterhaltung der militaerischen Disziplin auf das aeusserste eingeschraenkt hat. Sie steht auf dem Standpunkt: Den Untergebenen trifft die Strafe des Teilnehmers nur, wenn der Befehl fuer ihn gar nicht verbindlich gewesen waere (weil er z.B. seiner Art nach ausserhalb des Rahmens der Wehrmachtsaufgaben faellt (RGBt., 64, 67; 58, 110) und dem Untergebenen bekannt war, dass die befohlene Handlung ein Verbrechen oder Vergehen bezweckte.: die Straftat muss also vom Befehlenden geradezu beabsichtigt sein und der Untergebene muss dies sicher wissen. (RMG, 19, 195). Dass er es haette erkennen koennen und sollen, genuegt nicht (RMG 13,184). Und selbst wenn der Untergebene verantwortlich ist, kann bei geringer Schuld von Strafe abgesehen werden (Schlussatz des Par. 47).

Die ganze Bestimmung ist ueberaus bestritten, aber man sieht, wie die Gerichte ihre Gel-

H1273-0120

tung eingeschränkt haben, um den gehorchenden Soldaten möglichst zu decken. (RMG 13, 184, 19, 195) (Schönke, Militärgesetzbuch 6, Auflage 1944, Seite 100 ff.). Tatsächlich kam eine Bestrafung derartiger Fälle höchst selten vor. Jodl ist aus seiner 30 jährigen Dienstzeit kein einziger in Erinnerung.

Ich muss hier etwas einfügen, da Mr. JACKSON vor wenigen Tagen nachträglich ein Dokument vorgelegt hat, das sich mit diesem Problem befasst (PS 3881). Es sind Ausserungen, die Dr. F r e i s l e r als Präsident des Volksgerichtshofs in der Verhandlung gegen die Attentäter des 20. Juli 1944 getan hat. Freisler galt in Deutschland immer als Karrikatur eines Richters, sein unwürdiges Geschrei in jener Mordverhandlung haben uns die Ankläger vor einigen Monaten hier im Tonfilm vorgeführt. Dieser juristische Experte (soweit der Sinn seiner aus dem Zusammenhang gerissenen Bemerkungen erkennbar ist) wollte sagen: Wenn ein Offizier einem Untergebenen befohlen hat, bei der Ermordung Hitlers behilflich zu sein, entschuldigt dieser Befehl nicht den Gehorchenden. Um dies festzustellen, bedürfte es allerdings ni cht der "Autorität" Freislers. Wenn es je einen militärischen Befehl gegeben hat, der ausserhalb der Wehrmach taufgaben lag, also unverbindlich war, also nicht entschuldigte, so ist es der Befehl, das Haupt eben dieser Wehrmacht zu ermorden. Wie man aber den Befehl irgend eines Offiziers, das Staatsoberhaupt zu töten, vergleichen kann mit dem Befehl des Staatsoberhauptes, eine völkerrechtswidrige Handlung zu begehen, ist unverständlich.

Ich führe indessen diesen Gedanken nicht weiter aus.

Man wird nun nicht zu einem Verständnis von Jodls Situation durchdringen und nicht zu einer richtigen Beurteilung seiner Handlungen, wenn man nicht die beiden Männer, ins Auge fasst, die sich hier gegenüber gestanden haben.

Die Ankläger haben es sich leicht gemacht. Wäre Hitler noch am Leben, würde er als Haupt der Hauptkriegsverbrecher an der ersten Stelle der Anklagebank sitzen und gälte als Urgrund und Quelle alles entsetzlichen Geschehens. Nun, das er tot ist, wird bei der Beurteilung der Ubrigen Angeklagten seine Person bagatellisiert

H1273-0121

und ihr Verhalten behandelt, fast, als ob er ueberhaupt nicht dagewesen sei. Dieser Gewaltmensch, diese i n f e r n a l i s c h e G r o e s s e , wie Jodl ihn nannte, kann nicht als quantite negligable uebergangen werden, wenn es gilt, dem Tun und Lassen seiner naechsten Umgebung gerecht zu werden. Immer wieder musste ich in diesen Monaten an die Zusammenhaenge von Genie, Irrsinn und Verbrechen denken, die der tiefblickende Cesare Lombroso einst aufgezeigt.hat. In der Geschichte entscheidet der Erfolg ueber Wert und Unwert der Menschen. Darum wird das Urteil der Geschichte ueber Hitler vielleicht ein vernichtendes sein. Aber man vergesse nicht seine Anfaenge: Wenn man die Lage Deutschlands etwa Ende 1932 und Ende 1938 vergleicht, so wundert einen nicht das unvergleichliche Prestige, das er besass gerade in der Zeit, als Jodl ihn nah kam.

Diesem Manne stand nun Jodl gegenueber. Jodl, ein grader Soldat, hervorragend begabt, aber nie etwas anderes anstrebend, als ein gewissenhafter Soldat zu sein, nuechtern realistisch denkend, allen Diplomatie, allen politischen

H1273 - 0122

Getriebe abhold, aufgewachsen in den Idealen des deutschen Offizierkorps- Tapferkeit, Treue, Gehorsam - ausgebildet in der 100 jaehrigen Tradition des deutschen Generalstabes, der nur Pflichterfuellung, selbstlose Arbeit und wieder Arbeit kannte.

Dass dieser Mann an Adolf Hitlers Seite arbeitend in seinen Bann geraten musste, ist selbstverstaendlich. Man muss eben die Zeit berucksichtigen, in der dies geschah. Ein Vertrauensverhaeltnis freilich konnte sich nicht bilden, aber Jodl war auch nicht der Mann, der sich widerspruchslos beugte. Es gab Zusammenstoesse, Explosionen genug. Jodl galt als derjenige, der am meisten von allen im OKW dem Fuehrer Opposition zu machen wagte. Er konnte ihm, wie Kesselring berichtete, mit einer Schaerfe entgegentreten, die gelegentlich bis an die Grenzen des militaerisch Zulaessigen ging.

Gerade darum glaube ich auch nicht, dass Befehl und Gehorsam dasjenige ist, was uns Jodls Verhalten dieser Jahre restlos verstaendlich zu machen vermag.

H1273-0123

Es war vielmehr der viel umfassendere Gedanke der Pflichterfuellung: Restloser Einsatz fuer das, was ihm in kritischer Zeit als Aufgabenkreis zugewiesen war. Man vergegenwaertige sich die Lage, in der sich Jodl befand. Der Existenzkampf seines Vaterlandes, die Anforderungen des immer grausamer werdenden Krieges und zugleich die von allem Herkommen abweichenden Anschauungen seines Obersten Befehlshabers ueber das, was in einem Krieg zulaessig und unzulaessig ist. Da wird ganz klar, dass Jodl in Konflikte geraten musste, in Konflikte mit Hitler, in Konflikte mit sich.

Erlauben Sie mir einen Vergleich. Sie meine Herren Richter, fuehlen sich, wie Sie uns bereits verkuendet haben, an die Charter dieses Gerichts gebunden. Nun werden manchem von Ihnen vielleicht Zweifel aufgetaucht sein, ob alle die Bestimmungen dieser Charter dem geltenden Voelkerrecht und den allgemein anerkannten Rechtsgrundsaetzen entsprechen. Aber Sie haben solche Zweifel zurueckgeschoben, weil Sie sich als Richter gebunden halten durch die Order, die Ihre vier Regierungen vereinbart haben.

H1273 - 0124

Aehnlich mag sich Jodl gebunden gefuehlt haben, als Generalstabsoffizier bei den Anordnungen seines Obersten Befehlshabers behilflich zu sein, mochten ihm auch da oder dort Zweifel an ihrer voelkerrechtlichen Zulaessigkeit aufgetaucht sein. Aber er fuehlte sich durch sein Amt verpflichtet, Kriegsplaene zu entwerfen, ohne zu pruefen, ob und unter welchen Bedingungen sie durchgefuehrt wurden, er hatte Tausende von Befehlen zu formulieren und herauszugeben, wenn er mit manchem auch nicht einverstanden war. Wenn weder Gegenvorstellungen noch Verzoegerungstaktik halfen, musste er sich fuegen. Als Generalstaebler hatte er eben nur eine helfende Funktion. Dass er unrecht tun koenne, solange er diese Funktion nach bestem Wissen und Gewissen erfuelle, kam ihm gar nicht in den Sinn.

Nun sagt man: auf dieses oder jenes haette sich Jodl unter keinen Umstaenden einlassen duerfen. Was haette er tun sollen?

Wer jemandem vorwirft, so oder so gehandelt zu haben, muss sagen koennen, welches Verhalten in dieser Lage richtig gewesen waere.

Er haette zurueecktreten sollen, sagt man.

H1273 – 0125

Das waere freilich ein einfacher Ausweg. In Friedenszeiten konnte man ihn gehen, aber im Kriege war das anders.

Jodl versuchte wiederholt vom OKW loszukommen und an die Front kommandiert zu werden, vergeblich. Vollends Ruecktrittsgesuche waren erfolglos, es sei denn, dass sie dem Fuehrer erwuenscht waren, wie bei v. Brauchitsch und v. Leeb. Im Kriege verbot er sich jegliches Ruecktrittsgesuch seiner Generale auf das strengste. Das sei Fahnenflucht, auch der Musketier in der 1. Linie koenne nicht zuruecktreten, wenn es ihm ungemuetlich werde. Auch der General habe, wie jener auf der Stelle auszuhalten, wo er hingestellt sei -. Im Jahre 1944 wurde dieser Befehl schriftlich in schaerfster Form wiederholt und begruendet. Wenn ein General aus Gewissensgruenden abgehen wolle, so moege er wissen: Der Fuehrer traegt die volle und alleinige Verantwortung fuer seine Befehle, der General habe nur fuer ihre genaueste Durchfuehrung einzustehen. Ein so begruendetes Gesuch sei unsoldatisch und strafbar.

H1273 – 0126

Also zurueecktreten konnte Jodl nicht. Haette er etwa eine Krankheit simulieren sollen? Auch das ist Fahnenflucht und im Kriege ein todeswuerdiges Verbrechen. Kann man einem Offizier, der in der guten alten Tradition aufgewachsen ist, ernstlich zumuten, dass er wie ein Feigling sein Vaterland, dem er sein ganzes Leben gewidmet, in Notzeiten verriet? Mit der Wirkung, dass er keinem einrueckenden Rekruten mehr offen ins Gesicht sehen kann?

Da gab es also nur den dritten Ausweg: Mord und Revolution. Im Frieden haette das zugleich Buergerkrieg bedeutet, im Krieg sofortigen Zusammenbruch der Front und Untergang des Reiches. Er haette also rufen sollen: Fiat justitia pereat patria?

Die Anklage scheint in der Tat auf dem Standpunkt zu stehen, es waere von den Angeklagten ein derartiges Verhalten zu fordern gewesen. Ein erstaunlicher Gedanke! Ob Mord und Verrat je sittlich zu rechtfertigen sind, daruber moegen Ethiker und Theologen streiten. Fuer Juristen ist sie etwas jedenfalls indiskutabel.

H1273 – 0127

Bei Strafe verpflichtet sein, das Staatsoberhaupt zu ermorden? Noch dazu als Soldat? Und im Kriege? Man bestraft seit jeher die Leute, die ein solches Verbrechen begehen, aber sie zu bestrafen, weil sie es nicht tun, waere neu.

Freilich gibt es auch fuer den Juristen Grenzen rechtlicher Verpflichtung, aber in Konfliktslagen, die nur derartige Auswege bieten, gilt der alte Satz: Ultra posse nemo obligato.

Jodl war kein Rebell. Sein Gewissen sagte ihm: das Vaterland ist in Not, jeder Mann auf seinem Posten! Jodls Posten war an der Spitze des Wehrmachtsfuehrungsstabes. Er hat ihn nicht freiwillig bekommen, er hat ihn nicht freiwillig behalten. Es war ein hartes Muss. Er erfuellte die Aufgabe, die diese Stelle ihm auferlegte nach bestem Koennen und Gewissen – bis zum bitteren Ende – .

H1273-0128

Meine Herren Richter!

Erlauben Sie mir zum Schluss eine persoenliche Reminiszenz, die noch ein Licht auf Jodls Persoenlichkeit wirft.

Ich lernte ihn vor etwa 20 Jahren im Hause seines Onkels, des Philosophen Friedrich Jodl, in Wien kennen. Dort hatte ich mit ihm ein Gespraech ueber die Erziehung zum Offiziersberuf. Was der junge Hauptmann darueber sagte, war von solchem sittlichen Ernst und so fern allem, was man Militarismus nannte, dass ich es immer im Gedaechtnis behielt. Ich hatte dann keinerlei Kontakt mehr mit ihm, bis ich im letzten Herbst die ueberraschende Aufforderung bekam, ihn hier zu verteidigen. Mein erster Gedanke war: "Diesem braven Soldaten sollte geholfen werden". Aber ich zweifelte anzunehmen, da ich kein berufsmaessiger Anwalt bin. Doch als ich ihn im Gerichtsgebaeude zum ersten Mal traf, da sagte er mir ein Wort, das alle Zweifel zerstreute: "Seien Sie versichert, Herr Professor," sagte er, "wenn ich einen Funken Schuld in mir fuehlte, haette ich nicht Sie zum Verteidiger gewaehlt."

Meine Herren Richter, ich glaube; so spricht ein gentleman, nicht ein Verbrecher.